



Stadt
Offenburg

Schlussbericht
über die örtliche
Prüfung des
Jahresabschlusses
2009

Schlussbericht

Schlussbericht Schlussbericht

Schlussbericht

Schlussbericht
Schlussbe

Inhalt

A	Zusammenfassung des Prüfergebnisses	4
B	Prüfungsauftrag.....	4
C	Organisation der Prüfung	4
D	Durchführung der Prüfung.....	5
E	Stadt Offenburg - Grundlagen und Struktur.....	6
	1. Allgemeines	6
	2. wirtschaftliche Grundlagen.....	6
	3. steuerliche Verhältnisse	6
F	Rechnungswesen.....	7
G	Eröffnungsbilanz 2009.....	8
	1. Prüfbericht der Revision.....	8
	2. Feststellung der Eröffnungsbilanz.....	8
	3. Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses/öffentliche Auslegung.....	8
	4. Vorlage an Rechtsaufsicht	8
H	Jahresabschluss 2009.....	8
	1. Aufstellung	8
	2. Inventur.....	9
I	allgemeine Feststellungen.....	12
	1. Vermögensrechnung (Bilanz).....	12
	2. Ergebnisrechnung.....	12
	3. Finanzrechnung	14
	4. Anhang und Anlagen (§§ 53 u. 55 GemHVO).....	16
	5. Rechenschaftsbericht	19
	6. Beachtung GOB (§ 34 Abs. 2 GemHVO).....	19
	7. Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme/ Berechtigungskonzept (§ 35 Abs. 5 GemHVO).....	20
	8. Einhaltung des Haushaltsplans	20
J	einzelne Feststellungen.....	21
	1. Einführung des Prinzips der „durchlaufenden Gelder“	21
	2. immaterielle Vermögensgegenstände.....	22
	3. unbebaute Grundstücke.....	22
	4. Grundstücke des Infrastrukturvermögens	22
	5. bebaute Grundstücke.....	22
	6. Gebäude	22
	7. Straßen	23
	8. sonstiges Infrastrukturvermögen.....	23
	9. bewegliche Vermögensgegenstände	23
	10. Kunstgegenstände.....	24
	11. Kultur-/Bau-/Bodendenkmäler.....	24
	12. geleistete Anzahlungen/Anlagen im Bau (AIB).....	24
	13. verbundene Unternehmen	24
	14. Sondervermögen	24
	15. sonstige Beteiligungen	25
	16. Ausleihungen	25
	17. Forderungen	25
	18. liquide Mittel.....	25
	19. Aktive Rechnungsabgrenzung	25
	20. Sonderposten.....	27
	21. Rückstellungen	27
	22. Verbindlichkeiten.....	27
	23. Passive Rechnungsabgrenzung.....	28

K	Feststellungen aus der Eröffnungsbilanz.....	28
L	Finanz-/Vermögenssituation.....	36
	1. Liquidität.....	36
	2. Bilanzaufbau/Finanzlage.....	37
	3. Kennzahlen.....	38
M	Tätigkeit der Revision.....	39
	1. Aufgaben.....	39
	2. Organisation.....	39
	3. Prüfungsfelder.....	40
	4. Auswirkungen der Prüfungen.....	41

Abkürzungen

GRHR	Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts
GemO	Gemeindeordnung Baden-Württemberg
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
EB	Eröffnungsbilanz (=Vermögensrechnung)
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
HGB	Handelsgesetzbuch
GOB	Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
RPA	Rechnungsprüfungsamt (Begriff der Gemeindeordnung für die Revision)
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
GWG	Geringwertiges Wirtschaftsgut
AHK	Anschaffungs-/Herstellungskosten
KAR	Kassenausgaberest
KER	Kasseneinnahmenrest
VwV-PK	Verwaltungsvorschrift Produkt- und Kontenrahmen
KIVBF	Kommunale Informationsverarbeitung Baden Franken

Erläuterungen

- Prüfungsfeststellung
- P Prüfungsfeststellung mit Handlungsbedarf
- ⓘ Handlungsempfehlung/Information
- Feststellungen der EB

A Zusammenfassung des Prüfergebnisses

Der Jahresabschluss wurde von der Revision unter Einbeziehung der Buchführung, insbesondere der Anlagebuchhaltung geprüft. Die Prüfung basiert auf den Vorgaben des NKHR. Zur Beurteilung der Sachverhalte wurde der „Leitfaden zur Bilanzierung“ sowie ergänzend hierzu die Bestimmungen des Handels- sowie des Steuerrechts herangezogen.

Der Schwerpunkt der Prüfung lag auf den angewandten Verfahren zur Bilanzierung, Bewertung sowie Verbuchung der Geschäftsvorfälle. Hierbei wurden zur Verifizierung des Ergebnisses analytische Verfahren und Stichproben, basierend auf einer Risikoanalyse, durchgeführt. Hierdurch soll die Vollständigkeit und Richtigkeit der Bilanzierung, Verbuchung und der hieraus resultierenden Ergebnisse mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden.

Die Prüfungsergebnisse zu den einzelnen Prüfungsfeldern wurden in separaten Teilberichten dokumentiert.

Wie aus den unter I) und J) getroffenen Feststellungen ersichtlich ist, besteht bei einigen Prüfungsfeldern Handlungsbedarf. Hierbei sind im Einzelfall Korrekturen der Eröffnungsbilanz vorzunehmen. Diese Korrekturen können, ohne dass sie ergebniswirksam werden und sich auf künftige Haushalte auswirken, durch eine Verrechnung mit dem Basiskapital vorgenommen werden (§ 63 GemHVO).

Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage der Stadt. Noch vorzunehmende Korrekturen erhöhen den Informationsgehalt.

B Prüfungsauftrag

Die Revision hat nach den Bestimmungen des § 110 GemO den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss vor der Feststellung durch den Gemeinderat zu prüfen.

Die Prüfung hat innerhalb von 4 Monaten nach Aufstellung des Gesamtabchlusses zu erfolgen. Die Prüfbemerkungen sind in einem Schlussbericht zusammenzufassen, der dem Gemeinderat vorzulegen ist.

C Organisation der Prüfung

Die Prüfungen nach dem NKHR unterscheiden sich erheblich von den bisherigen Prüfungen der kameralen Jahresrechnung. Während nach kameralem Recht die Recht- und Gesetzmäßigkeit der Rechnungslegung im Vordergrund stand, geht es bei der Prüfung des kommunalen Jahresabschlusses auch darum, festzustellen, ob der Jahresabschluss im Wesentlichen eine richtige Aussage zu der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage trifft.

Zur wirtschaftlichen Durchführung der Prüfung sowie zur Minimierung bestehender Prüfungsrisiken wurde ein Prüfungskonzept erstellt. In der darauf basierenden Planung wurde das gesamte Prüfungsgebiet in Prüfungsfelder unterteilt. Die Feststellungen zu den Prüfungsfeldern wurden von den verantwortlichen Prüfer/innen in Teilberichten separat dokumentiert.

Eine Vollprüfung war aufgrund der Menge der zu prüfenden Daten und Sachverhalte nicht möglich. Die Prüfung erfolgte somit unter Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes. Inhalte der Prüfung waren somit zunächst die angewandten Verfahren zur Bilanzierung und Wertermittlung. Die Aussagen des Prüfberichts können mit hinreichender Sicherheit getroffen werden.

D Durchführung der Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist
⇒ **Recht- und Ordnungsmäßigkeit**
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind
⇒ **Rechnungskontrolle**
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
⇒ **Ermächtigungen**
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.
⇒ **Nachweis des Vermögens und der Schulden**

Die Prüfung hat innerhalb von 4 Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses zu erfolgen.

Ein prüffähiger Jahresabschluss wurde der Revision am 02.03.2011 übergeben. Mit der Prüfung wurde am 29.04.2011 begonnen, unmittelbar nach Abschluss der Prüfung der Eröffnungsbilanz.

Der Revision lagen zur Durchführung der Prüfung folgende Unterlagen vor:

- 📄 Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009
- 📄 Haushalt 2008/2009
- 📄 1. und 2. Nachtragshaushalt 2009
- 📄 Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2009
- 📄 Gesamt-Ergebnisrechnung 2009
- 📄 Gesamt-Finanzrechnung 2009
- 📄 Anhang
- 📄 Rechenschaftsbericht

Zu den einzelnen Prüffeldern wurden ergänzende Unterlagen im Laufe der Prüfung angefordert. Des Weiteren wurden Gespräche mit den tangierten Organisationseinheiten der Stadt geführt.

Zur Beurteilung der einzelnen Sachverhalte und Verfahren wurden der Bilanzierungsleitfaden sowie der Kommentar zum NKHR herangezogen.

Als Ansprechpartner für Rückfragen und weitere Auskünfte standen Herr Kopp, Herr Wössner sowie Herr Wiessler vom Fachbereich 7 zur Verfügung.

Ein Abschlussgespräch mit dem Dezernenten Herrn Dr. Jopen sowie den o.a. Ansprechpartnern fand am 28.09.2011 statt.

E Stadt Offenburg - Grundlagen und Struktur

1. Allgemeines

a) Funktion

Die Stadt Offenburg ist 1956 von der Landesregierung zur Großen Kreisstadt erklärt worden. Nach dem Landesentwicklungsplan hat sie die Funktion eines Oberzentrums innerhalb der Region Südlicher Oberrhein.

b) interkommunale Zusammenarbeit

Mit den Gemeinden Durbach, Hohberg, Ortenberg und Schutterwald hat die Stadt eine Verwaltungsgemeinschaft vereinbart.

c) Eigenbetriebe/Beteiligungen

Verschiedene kommunale Aufgaben werden von Eigenbetrieben, Zweckverbänden und Unternehmen wahrgenommen, an denen die Stadt beteiligt ist. Informationen über die Beteiligungen können dem Beteiligungsbericht 2008/2009 entnommen werden.

d) Kennzahlen (Stand: 31.12.2009)

Bevölkerung: 59.156 Einwohner

Fläche: 78,38 km²

e) Verwaltungsleitung

Oberbürgermeisterin: Frau Edith Schreiner (seit 03.12.2002)

erster Beigeordneter: Herr Dieter Eckert (seit 01.04.2003)

weiterer Beigeordneter: Herr Dr. Christoph Jopen (seit 01.07.1990)

f) Fachbediensteter für das Finanzwesen

Bürgermeister Dr. Christoph Jopen (seit 01.07.1990)

g) Leiter der Revision

Bodo Schaffrath (seit 01.10.2008)

2. wirtschaftliche Grundlagen

Die Stadt Offenburg führt ihr Rechnungswesen ab dem 01.01.2009 nach den Regeln des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR). Die Vorgaben der Gemeindeordnung, der GemHVO sowie der GemKVO sind zu beachten.

Des Weiteren wurden die Zuständigkeiten und Ablauf der Wirtschaftsführung durch folgende Dienstanweisungen geregelt:

- DA 01/2003 Dienstanweisung für die Stadtkasse
- DA 05/2003 Dienstanweisung (geändert durch DA 03/2006) für
 - Auftragsvergabe
 - Anordnungs-/Feststellungsverfahren
 - Stundung, Erlass Niederschlagung
 - Bewilligung über-/außerplanmäßige Ausgaben

3. steuerliche Verhältnisse

Die Stadt Offenburg unterliegt mit ihren Betrieben gewerblicher Art nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Ertrags- und Umsatzsteuerpflicht.

F Rechnungswesen

Nach den Vorgaben des § 34 GemHVO hat die Buchführung in der Form der doppelten Buchführung (Doppik) zu erfolgen. Im Buchführungssystem sind

1. alle Vorgänge, die zu einer Änderung der Höhe oder der Zusammensetzung des Vermögens, der aktiven Abgrenzungsposten, der Rückstellungen und der Schulden sowie der passiven Rechnungsabgrenzung führen, insbesondere Aufwendungen und Erträge sowie Auszahlungen und Einzahlungen
2. die Lage des Vermögens und
3. die sonstigen, nicht das Vermögen der Gemeinde berührenden wirtschaftlichen Vorgänge, insbesondere durchlaufende Finanzmittel

aufzuzeichnen. Die Aufzeichnung hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erfolgen.

Der Buchführung ist der nach § 145 Satz 1 Nr.5 GemO bekannt gegebene Kontenrahmen zu Grunde zu legen.

Bei DV-Buchführung sind die Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme zu beachten.

Das Rechnungswesen der Stadt wird im SAP-FI mit den folgenden integrierten Modulen abgebildet:

- FI Finanzwesen
- CO Controlling
- FI-AA Anlagebuchhaltung
- SD Sales & Distribution / Faktura
- KBS Kassenbaustein
- BV Berechtigungsverwaltung
- Darlehensverwaltung
- PSCD Einnahmen
- dvv-Personal Personalkostenabrechnung/-verwaltung
- RE-FX Immobilienmanagement

Des Weiteren werden Teilbereiche in Vorverfahren abgewickelt, die teilweise über eine Schnittstelle ans Finanzwesen angebunden sind:

- Reservix Kulturbüro
- KASEVA wiederkehrende Einnahmen (Steuern, Gebühren ...)
- ProBauG Baurechtsverfahren
- Patras Anwohnerparkausweis
- OWI 21 Ordnungswidrigkeiten
- GEFE 32 Gewerberecht
- ZAR Kindergarten/-tagesstätten
- GIS Smallword

Die Programme sind von der Oberbürgermeisterin nach § 35 Abs. 5 Nr. 1 GemHVO für den Einsatz freigegeben. Aktuelle Testate/Freigaben liegen vor.

○ Das Rechnungswesen erfüllt die Anforderungen des NKHR.

Für das Rechnungswesen der Stadt wurden folgende Dienstanweisungen erlassen:

- DA 01/2005 Dienstanweisung Anlagebuchhaltung (geändert durch DA 02/2008)
- DA 04/2007 Berechtigungsverwaltung SAP

G Eröffnungsbilanz 2009

1. Prüfbericht der Revision

Die Eröffnungsbilanz 2009 wurde von der Revision der Stadt Offenburg geprüft. Hierzu liegt ein Prüfbericht vor.

2. Feststellung der Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz ist vom Gemeinderat festzustellen.

3. Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses/öffentliche Auslegung

Der Feststellungsbeschluss ist nach § 95 b GemO ortsüblich bekanntzugeben und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

4. Vorlage an Rechtsaufsicht

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist der Rechtsaufsicht sowie den örtlichen Prüfungsbehörden nach den Bestimmungen § 95 b (2) GemO bekannt zu gegeben.

H Jahresabschluss 2009

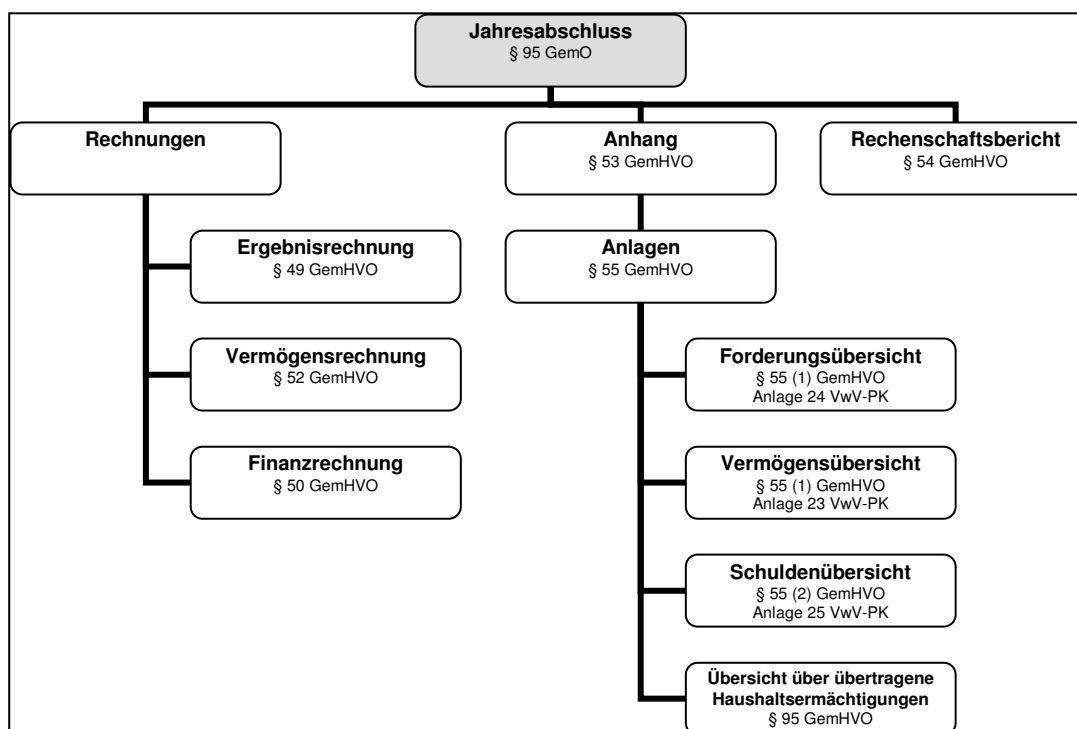
1. Aufstellung

Nach den Bestimmungen des § 95 b (1) GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss ist dann innerhalb von 4 Monaten nach Vorlage von der Revision zu prüfen. Zusammen mit der EB ist der erste Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des ersten Haushaltsjahres, das nach den Regeln des NKHR geführt wird, vom Gemeinderat festzustellen.

Der erste Jahresabschluss wird dann zusammen mit der Eröffnungsbilanz von der überörtlichen Prüfungsbehörde (GPA) geprüft.

- Ein prüffähiger Jahresabschluss wurde der Revision am 02.03.2011 übergeben.

Bestandteile des Jahresabschlusses sind:



Bei der Aufstellung sind folgende Vorgaben zu beachten:

- § 95 GemO (Jahresabschluss)
- §§ 34 – 39 GemHVO (Buchführung, Inventur)
- §§ 40 – 46 GemHVO (Ansatz und Bewertung)
- §§ 47 – 55 GemHVO (Jahresabschluss)
- die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung (GOB)

2. Inventur

Die Gemeinde hat nach den Bestimmungen des § 37 GemHVO für den Schluss jeden Jahres ein Inventar zu erstellen. Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen. Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.

Für die Durchführung der stichtagsbezogenen Inventur ist eine sorgfältige Planung und Vorbereitung erforderlich. Das Verfahren der Durchführung soll in einer Inventurrichtlinie geregelt werden.

Eine körperliche Bestandsaufnahme wurde im Laufe des Jahres 2009 durchgeführt. Sie führte zu Korrekturen in der Anlagebuchhaltung. Zum 31.12.2009 wurde keine stichtagsbezogene Inventur durchgeführt.

Im August 2010 hat die Revision mit der GPA verschiedene Fragen hinsichtlich der Durchführung der Inventur abgeklärt. Es ist somit folgendes Verfahren für zulässig erklärt worden:

- Durchführung einer Buchinventur zum 31.12. eines Jahres
- Durchführung einer körperlichen Inventur im Intervall von 5 Jahren

Die Anwendung dieses Verfahrens ist möglich, da

- verlässliche Aufzeichnungen vorliegen (Regelungen von Verfahren in einer Dienstanweisung)
- die Buchführung den GOB entspricht.

① Das Verfahren für die Aufstellung soll durch eine Inventurrichtlinie geregelt werden. Bei der Inventur im Laufe des Jahres 2009 wurde auf der Basis eines Entwurfs gearbeitet. Die Verbindlichkeit der Inventurrichtlinie ist unverzüglich herbeizuführen.

Folgende Inventurvereinfachungsverfahren nach § 38 GemHVO können im Zuge der Erstellung des Inventars angewandt werden:

- Ansatz des Bestandes der Vermögensgegenstände mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden

Des Weiteren kann der Bürgermeister die Entscheidung treffen, dass bewegliche Vermögensgegenstände bis zu einem bestimmten Wert von der Inventarisierung ausgenommen werden. Dies hat zur Folge, dass diese Gegenstände im laufenden Geschäftsjahr als ordentlicher Aufwand verbucht werden.

○ Die Wertgrenze für GWGs wurde durch die Oberbürgermeisterin mit Verfügung vom 12.03.2009 auf 410 € festgesetzt. Grundlage hierfür bildete die damalige Gesetzeslage.

Vermögensrechnung (Bilanz)

AKTIVA			PASSIVA		
	31.12.2009	01.01.2009		31.12.2009	01.01.2009
1 Vermögen	416.413.895,13 €	410.979.638,66 €	1 Kapitalposition	282.935.414,67 €	283.649.047,65 €
1 .1 Immaterielle Vermögensgegenstände	848.277,45 €	404.462,77 €	1 .1 Basiskapital	281.432.492,65 €	283.649.047,65 €
1 .2 Sachvermögen	331.526.227,16 €	331.830.386,78 €	1 .2 Rücklagen	1.502.922,02 €	- €
1 .2 .1 unbebaute Grundstücke	61.851.946,06 €	62.242.447,24 €	1 .2 .1 Rücklagen aus Überschüssen ordentliches Ergebnis	963.522,29 €	- €
1 .2 .2 bebaute Grundstücke	137.907.553,76 €	136.659.710,24 €	1 .2 .2 Rücklagen aus Überschüssen Sonderergebnis	539.399,73 €	- €
1 .2 .3 Infrastrukturvermögen	116.913.378,67 €	120.896.335,44 €	1 .2 .3 zweckgebundene Rücklagen		
1 .2 .4 Bauten auf fremden Grundstücken			1 .3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	- €	- €
1 .2 .5 Kunst	4.394.429,05 €	4.413.573,95 €	1 .3 .1 Fehlbeträge aus Vorjahren		
1 .2 .6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	2.601.586,99 €	2.310.976,53 €	1 .3 .2 Fehlbetrag laufendes Jahr		
1 .2 .7 Betriebs-/Geschäftsausstattung	3.629.472,18 €	3.871.261,54 €	2 Sonderposten	80.193.357,20 €	78.465.411,32 €
1 .2 .8 Vorräte			2 .1 Investitionszuweisungen	59.810.603,48 €	56.765.677,01 €
1 .2 .9 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.227.860,45 €	1.436.081,84 €	2 .2 Investitionsbeiträge	20.382.753,72 €	21.699.734,31 €
1 .3 Finanzvermögen	84.039.390,52 €	78.744.789,11 €	2 .3 Sonstiges		- €
1 .3 .1 Anteile an verbundenen Unternehmen	7.266.608,00 €	7.266.608,00 €	3 Rückstellungen	22.161.923,60 €	12.319.000,00 €
1 .3 .2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	571.065,08 €	571.015,08 €	3 .1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	1.321.031,00 €	1.119.000,00 €
1 .3 .3 Sondervermögen	40.865.000,00 €	38.615.000,00 €	3 .2 Unterhaltsvorschussrückstellungen		
1 .3 .4 Ausleihungen	736.464,97 €	683.355,34 €	3 .3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen Abfalldeponie		
1 .3 .5 Wertpapiere			3 .4 Gebührenüberschussrückstellungen		
1 .3 .6 öffent.recht. Forderungen	5.066.059,91 €	2.590.397,81 €	3 .5 Altlastensanierungsrückstellungen		
1 .3 .7 Forderungen aus Transferleistungen			3 .6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen		
Forderungen aus durchlaufenden Geldern	411.826,18 €		3 .7 sonstige Rückstellungen	20.840.892,60 €	11.200.000,00 €
1 .3 .8 privatrech. Forderungen	1.123.847,34 €	1.060.202,71 €	4 Verbindlichkeiten	34.601.519,01 €	36.545.459,69 €
1 .3 .9 liquide Mittel	27.998.519,04 €	27.958.210,17 €	4 .1 Anleihen		- €
2 Abgrenzungsposten	3.478.319,35 €	- 720,00 €	4 .2 Kreditaufnahme	31.829.877,58 €	34.782.814,02 €
2 .1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	- 174.871,64 €	- 720,00 €	4 .3 kreditäthnl. Rechtsgeschäfte		- €
2 .1 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	3.653.190,99 €		4 .4 Lieferung und Leistungen	2.270.663,62 €	874.596,65 €
			Verbindlichkeiten aus durchlaufenden Geldern	253.535,10 €	
			4 .5 Transferleistungen		- €
			4 .6 sonstige Verbindlichkeiten	247.442,71 €	888.049,02 €
			5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten		- €
Bilanzsumme	419.892.214,48 €	410.978.918,66 €	Bilanzsumme	419.892.214,48 €	410.978.918,66 €

Gesamtergebnisrechnung

Erträge und Aufwendungen		Plan 2009	Ist 2009	Ist - Plan
1	Steuern und ähnliche Abgaben	-83.702.800,00	-82.658.335,46	1.044.464,54
2	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	-27.570.300,00	-27.156.296,63	414.003,37
3	sonstige Transfererträge	-177.500,00	-434.835,58	-257.335,58
4	öffentlich-rechtliche Entgelte	-3.602.300,00	-3.600.119,16	2.180,84
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	-2.296.700,00	-3.004.220,93	-707.520,93
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-1.139.000,00	-1.343.571,23	-204.571,23
7	Zinsen und ähnliche Erträge	-2.100.800,00	-5.166.538,08	-3.065.738,08
8	akt. Eigenleistung u. Bestandsveränderungen	-350.000,00	-71.711,95	278.288,05
9	sonstige ordentliche Erträge	-4.172.300,00	-23.196.116,46	-19.023.816,46
10	Ordentliche Erträge	-125.111.700,00	-146.631.745,48	-21.520.045,48
11	Personalaufwendungen	28.741.300,00	28.125.038,44	-616.261,56
12	Versorgungsaufwendungen	370.000,00	551.995,30	181.995,30
13	Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	19.457.400,00	20.238.037,41	780.637,41
14	planmäßige Abschreibungen	11.435.000,00	13.045.959,59	1.610.959,59
15	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.715.100,00	1.666.887,79	-48.212,21
16	Transferaufwendungen	54.037.600,00	77.364.859,26	23.327.259,26
17	sonstige ordentliche Aufwendungen	3.846.900,00	4.675.445,40	828.545,40
18	Ordentliche Aufwendungen	119.603.300,00	145.668.223,19	26.064.923,19
19	Ordentliches Ergebnis	-5.508.400,00	-963.522,29	4.544.877,71
20	ausserordentliche Erträge	0,00	-826.263,54	-826.263,54
21	ausserordentliche Aufwand	0,00	286.863,81	286.863,81
22	Sonderergebnis	0,00	-539.399,73	-539.399,73
23	Gesamtergebnis	-5.508.400,00	-1.502.922,02	4.005.477,98

Erträge ⇒ negatives Vorzeichen, Aufwendungen ⇒ positives Vorzeichen

Gesamtfinanzrechnung

Finanzpositionen		Ergebnis 2008	Ansatz 2009	Ergebnis 2009	Ansatz-Ergebnis
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	86.557.800,00	78.946.065,19	7.611.734,81
2	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	0,00	20.332.300,00	23.506.214,90	-3.173.914,90
3	sonstige Transfererträge	0,00	177.500,00	417.490,77	-239.990,77
4	öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	3.980.300,00	3.585.488,82	394.811,18
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	1.913.700,00	3.338.997,32	-1.425.297,32
6	Kostenerstattung und Kostenumlagen	0,00	1.139.000,00	1.004.588,94	134.411,06
7	Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	2.100.800,00	4.570.391,53	-2.469.591,53
8	sonstige haushaltswirksame Erträge	54,00	3.202.300,00	3.407.047,07	-204.747,07
9	Einzahlung. a. lfd. Verwaltungstätigkeit	54,00	119.403.700,00	118.776.284,54	627.415,46
10	Personalauszahlungen	0,00	-26.926.600,00	-26.598.968,52	-327.631,48
11	Versorgungsauszahlungen	0,00	-370.000,00	-1.497.317,30	1.127.317,30
12	Auszahl. für Sach- und Dienstleistungen	0,00	-19.457.400,00	-19.213.034,75	-244.365,25
13	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0,00	-1.715.100,00	-1.593.423,05	-121.676,95
14	Transferauszahlungen	0,00	-48.337.600,00	-49.175.687,16	838.087,16
15	sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	0,00	-3.846.900,00	-4.932.996,64	1.086.096,64
16	Auszahlung. a. lfd. Verwaltungstätigkeit	0,00	-100.653.600,00	-103.011.427,42	2.357.827,42
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	54,00	18.750.100,00	15.764.857,12	2.985.242,88
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	6.832.000,00	3.859.189,30	2.972.810,70
19	Einz. aus Investitionsbeiträgen u. ähnl.E	0,00	50.000,00	56.426,11	-6.426,11
20	Einzahlungen a. Veräußerung Sachvermögen	0,00	790.000,00	1.868.236,66	-1.078.236,66
21	Einz. aus Veräußerung v. Finanzvermögen	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00
22	Einzahlungen sonst. Investitionstätigk.	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	7.682.000,00	5.783.852,07	1.898.147,93
24	Auszahlungen für Grundstücke + Gebäude	0,00	-600.000,00	-5.107.265,09	4.507.265,09
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-17.179.000,00	-5.817.264,02	-11.361.735,98
26	Auszahlungen für bewegl. Sachvermögen	0,00	-906.000,00	-1.923.886,83	1.017.886,83
27	Auszahlungen für Finanzvermögen	0,00	-1.000.000,00	-2.250.050,00	1.250.050,00
28	Auszahlungen für Investitionsförderungsm	0,00	-4.949.000,00	-3.256.624,73	-1.692.375,27
29	Auszahlungen für sonstige Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	-24.634.000,00	-18.355.090,67	-6.278.909,33
31	Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	-16.952.000,00	-12.571.238,60	-4.380.761,40
32	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	54,00	1.798.100,00	3.193.618,52	-1.395.518,52
33	Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	8.038,37	-8.038,37
34	Tilgung von Krediten für Investitionen	0,00	-2.960.000,00	-2.985.367,43	25.367,43
35	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	-2.960.000,00	-2.977.329,06	17.329,06
36	Finanzierungsmittelbestand	54,00	-1.161.900,00	216.289,46	-1.378.189,46
37	haushaltsunwirksame Erträge	480.327,93	0,00	2.542.631,74	-2.542.631,74
38	haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	0,00	-2.719.910,87	2.719.910,87
39	haushaltsunwirksame Vorgänge	480.327,93	0,00	-177.279,13	177.279,13
40	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	0,00	0,00	27.958.210,17	-27.958.210,17
41	Endbestand an Zahlungsmitteln	480.381,93	-1.161.900,00	27.997.220,50	-29.159.120,50

Auszahlungen ⇒ negatives Vorzeichen, Erträge ⇒ positives Vorzeichen

I allgemeine Feststellungen

1. Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung (Bilanz) ist eine Aufstellung von Herkunft und Verwendung des Kapitals.

Bei der Aufstellung der Bilanz sind die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts für den Ansatz, die Bewertung und den Ausweis von Vermögensgegenständen, Schulden, Rückstellungen und Sonderposten zu beachten.

Sie ist entsprechend den Vorgaben des § 52 GemHVO in Kontoform zu erstellen.

Die Mindestgliederung ergibt sich aus § 52 Abs. 3 u 4 GemHVO. Des Weiteren sind die Allgemeinen Grundsätze für die Gliederung (§ 47 GemHVO) zu beachten.

- Die Vermögensrechnung wurde entsprechend den Vorgaben des § 52 GemHVO gegliedert. Die Allgemeinen Grundsätze für die Gliederung wurden beachtet.

Unter der Bilanz sind die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken.

Hierzu zählen insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag angegeben werden.

- Die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42 GemHVO) wurden unter der Vermögensrechnung nicht aufgeführt. Im Anhang sind jedoch Angaben hierzu enthalten.

2. Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung ist die wichtigste Komponente des Jahresabschlusses. Mit ihr wird das Ressourcenaufkommen bzw. der Ressourcenverbrauch offengelegt.

In der Ergebnisrechnung werden Teilsalden bzw. Zwischensummen gebildet, die im Rahmen der Jahresabschlussanalyse zur Ermittlung bestimmter betriebswirtschaftlicher Kennzahlen dienen. Hierdurch soll die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Kommune ermöglicht werden. Das Ergebnis der Verwaltungstätigkeit soll im Rahmen der Ergebnisrechnung vollständig nachgewiesen werden.

Die Gliederung in Staffelform nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 25 GemHVO ist verbindlich vorgeschrieben. Dabei werden jeweils Zwischensalden (⇒) gebildet für

- ordentlichen Erträge
- ordentlichen Aufwendungen
- ⇒ das ordentliche Ergebnis
- Fehlbetragsabdeckung aus VJ
- ⇒ das veranschlagte ordentliche Ergebnis
- außerordentliche Erträge
- außerordentliche Aufwendungen
- ⇒ veranschlagtes Sonderergebnis
- ⇒ veranschlagtes Gesamtergebnis

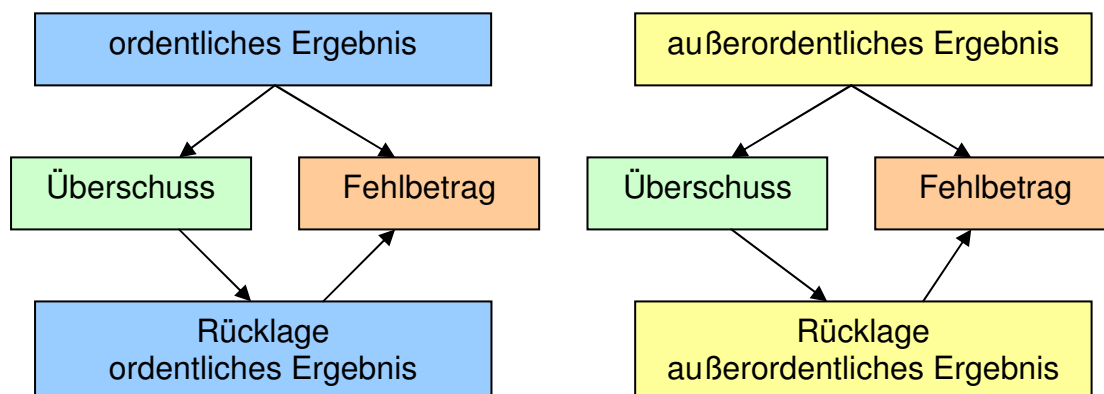
Für die Gliederung sind auch die Vorgaben des Kontenrahmens sowie das Muster der VwV Produkt- und Kontenrahmen zu beachten. Die Anlagen 17 (Gesamtergebnisrechnung mit Planvergleich) und 20 (Teilergebnisrechnung mit Planvergleich) der VwV-PK sind hierbei verbindlich anzuwenden.

- Die vertikale Gliederung stimmt mit den Mustern überein. Die geforderten Informationen sind enthalten. Die Ergebnisrechnungen wurden um weitere Informationen ergänzt. Diese Ergänzungen sind zulässig.

- ① Die horizontale Gliederung der Ergebnisrechnungen weicht von der Gliederung des Musters ab. Gestalterische Abweichungen sind nach der VwV zulässig, solange die vorgeschriebenen Inhalte darin enthalten sind.

In der/den vorliegenden Gesamtergebnisrechnung/Teilergebnisrechnung sind die Informationen der Spalten 1-6 sowie der Spalte 8 des Musters enthalten. Informationen zur Spalte 7 (verfügbare Mittel abzügl. Ergebnis) wurden nicht hinterlegt. Die Informationen können jedoch aus den vorhandenen Spalten ermittelt werden. Da die Verbindlichkeit der Muster im März 2011 festgelegt wurde und sich die in Spalte 7 enthaltenen Infos durch Addition/Subtraktion vorhandener Spalten ergeben, ist das Fehlen der Informationen im Jahresabschluss 2009 nicht zu beanstanden. Für den Jahresabschluss 2012 ist die Angabe der fehlenden Informationen jedoch für die Stadt Offenburg verbindlich (siehe VwV 10.3).

Überschüsse der Ergebnisrechnung sind nach § 90 Abs. 1 GemO den Rücklagen zuzuführen. Diese Regelung wird durch § 49 Abs.3 GemHVO konkretisiert. Der Ergebnisausgleich gestaltet sich somit wie folgt:



Die Behandlung von Überschüssen/Fehlbeträgen ist entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 26 bis 33 GemHVO darzustellen (Anlage 18 VwV-PK).

- P1 Die Darstellung nach § 2 Abs. 1 Nr. 26 bis 33 GemHVO erfolgte im Rahmen des Jahresabschlusses nicht.

In der Ergebnisrechnung ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben. Sind die Beträge nicht vergleichbar, so ist dies im Anhang anzugeben und zu erläutern (§ 47 GemHVO).

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Ergebnis- und Finanzrechnung gegenüberzustellen (§ 51 GemHVO).

Das Ergebnis der Ergebnisrechnung 2009 sieht wie folgt aus:

Erträge und Aufwendung	Plan 2009	Ist 2009	Ist - Plan
Ordentliches Ergebnis	-5.508.400,00	-963.522,29	4.544.877,71
Sonderergebnis	0,00	-539.399,73	-539.399,73
Gesamtergebnis	-5.508.400,00	-1.502.922,02	4.005.477,98

- Die Überschüsse im ordentlichen Ergebnis sowie dem Sonderergebnis wurden der entsprechenden Ergebnisrücklage zugeführt.

Auswirkung auf das Ergebnis haben auch folgende Sachverhalte:

- Einführung des Prinzips der „Durchlaufenden Gelder“
- richtige Abgrenzung investiver/konsumtiver Ausgaben
- Durchführung der Rechnungsabgrenzung (periodengerechte Verbuchung)

Diese Sachverhalte werden im Kontext der einzelnen Feststellungen (siehe J) beleuchtet.

3. Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist eine Zeitraumrechnung, die alle Ein- und Auszahlungen des Rechnungsjahres umfasst. Aus diesem Grund existieren auf den zu bildenden Ein- und Auszahlungskonten keine Anfangsbestände. D.h. es werden nur die Bewegungen innerhalb des Haushalts- und Rechnungsjahres erfasst.

In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen mindestens wie in § 50 GemHVO dargestellt auszuweisen. Durch die Struktur der Finanzrechnung werden die Bewegungen der liquiden Mittel nach Zahlungsarten erfasst. Dabei werden jeweils Zwischensalden für

- die laufende Verwaltungstätigkeit
- die Investitionstätigkeit
- die Finanzierungstätigkeit
- haushaltsunwirksame Vorgänge

ausgewiesen.

Bei der Gliederung sind die Vorgaben des Kontenrahmens sowie die Zuordnung der Sachkonten zu den Finanzrechnungspositionen verbindlich zu beachten.

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Ergebnis- und Finanzrechnung gegenüberzustellen (§ 51 GemHVO).

- Die horizontale Gliederung der Finanzrechnung weicht von der Gliederung des Musters ab. Gestalterische Abweichungen sind nach der VwV-PK zulässig, solange die vorgeschriebenen Inhalte darin enthalten sind. In der/den vorliegenden Gesamt-/Teilfinanzrechnung sind die Informationen der Spalten 1-6 sowie der Spalte 8 des Musters enthalten. Informationen zur Spalte 7 (verfügbare Mittel abzügl. Ergebnis) wurden nicht hinterlegt. Die Informationen können jedoch aus den vorhandenen Spalten ermittelt werden.
- Die vertikale Gliederung der Gesamtfinanzrechnung weicht vom Muster ab. In der vorliegenden Gesamtfinanzrechnung sind die Informationen der Zeile 41 nicht enthalten. Die Informationen der Zeile 41 (Veränderung des Bestands an Zahlungsmittel) können jedoch aus den vorhandenen Zeilen 36 und 39 ermittelt werden.
- ① Da die Verbindlichkeit der Muster im März 2011 festgelegt wurde und sich die in Zeile 41 bzw. Spalte 7 enthaltenen Infos durch Addition/Subtraktion vorhandener Zeilen/Spalten ergeben, ist das Fehlen der Informationen im Jahresabschluss 2009 nicht zu beanstanden. Für den Jahresabschluss 2012 ist die Angabe der fehlenden Informationen jedoch für die Stadt Offenburg verbindlich (siehe VwV-PK 10.3).

Der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (§ 50 Satz 1 Nr. 17 GemHVO) soll zusätzlich in der Form nach § 3 Nr. 1 bis 3 GemHVO ermittelt werden.

- ① Die Ermittlung des Zahlungsmittelsaldos nach § 3 Nr. 1 bis 3 GemHVO konnte für das Jahr 2009 aufgrund technischer Probleme nicht erstellt werden. Für die Folgejahre ist eine Erstellung zugesagt.

Der Teilfinanzhaushalt kann im Rahmen der Haushaltsplanung auf die Darstellung der Investitionstätigkeit beschränkt werden (§ 4 Abs. 4 S.3 i.V.m. § 3 Nr. 4 – 8 und Nr. 10 – 15 GemHVO). Konsequenz hiervon ist, dass sich eine Darstellung der Teilfinanzhaushalte im Jahresabschluss ebenfalls auf diese Informationen beschränkt.

Die Stadt hat von dieser Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht und die Darstellung des Teilfinanzhaushalts auf die Investitionstätigkeiten beschränkt.

- Die nach § 4 Abs. 4 GemHVO geforderten Informationen sind in den Teilfinanzrechnungen enthalten.

Das Ergebnis der Gesamtfinzrechnung 2009 sieht wie folgt aus:

Finanzpositionen	Ansatz 2009	Ergebnis 2009	Ansatz-Ergebnis
9 Einzahlung. a. lfd. Verwaltungstätigkeit	119.403.700,00	118.776.284,54	627.415,46
16 Auszahlung. a. lfd. Verwaltungstätigkeit	-100.653.600,00	-103.011.427,42	2.357.827,42
17 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.750.100,00	15.764.857,12	2.985.242,88
23 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.682.000,00	5.783.852,07	1.898.147,93
30 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-24.634.000,00	-18.355.090,67	-6.278.909,33
31 Saldo aus Investitionstätigkeit	-16.952.000,00	-12.571.238,60	-4.380.761,40
32 Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	1.798.100,00	3.193.618,52	-1.395.518,52
35 Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-2.960.000,00	-2.977.329,06	17.329,06
36 Finanzierungsmittelbestand	-1.161.900,00	216.289,46	-1.378.189,46
39 haushaltsunwirksame Vorgänge		-177.279,13	
40 Anfangsbestand an Zahlungsmitteln		27.958.210,17	
41 Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln		39.010,33	
42 Endbestand an Zahlungsmitteln		27.997.220,50	

Für das Jahr 2009 besteht eine Übereinstimmung zwischen den Werten in SAP und dem vorgelegten Jahresabschluss.

Die Finanzrechnung 2009 ist die erste Finanzrechnung nach der Erstellung der Eröffnungsbilanz. Für das Jahr 2008 dürften somit keine Werte hinterlegt sein.

Tatsächlich werden jedoch für das Jahr 2008 in der Finanzrechnung Werte in Höhe von 480.381,93 €. Hinter dem ausgewiesenen Wert verbergen sich folgende Einzelpositionen:

- Korrektur der Finanzrechnung 2008 (54,00 €)
- Klärungsbestand Einzahlungen 2008 (480.327,93 €) kamerales SHV

Nach Rücksprache mit der KIVBF ist der Ausweis von Werten für das Jahr darauf zurückzuführen, das bei der Einbuchung der Bestände in die EB 2009 keine technische Finanzposition angegeben wurde. Die Angabe einer Einnahme-Finanzposition generierte für das Jahr 2008 einen Zahlungsmittelfluss.

- Der Zahlungsmittelbestand für den 01.01.2009 wurde separat ermittelt und in die Finanzrechnung 2009 als Anfangsbestand eingebucht. Der Buchungsfehler entfaltet somit keine weitere Wirkung. In den übergebenen Abschlussunterlagen wurde der Fehler manuell bereinigt!

4. Anhang und Anlagen (§§ 53 u. 55 GemHVO)

Der **Anhang** soll die Informationen, die durch die Bilanz vermittelt werden, näher erläutern, ergänzen, korrigieren und entlasten.

Es gibt weder in der GemO noch GemHVO Formvorschriften für die Aufstellung des Anhangs. Dadurch besteht grundsätzlich Gestaltungsfreiheit, die jedoch ihre Grenzen in der Beachtung des Grundsatzes der Klarheit und Übersichtlichkeit findet und eine Strukturierung des Anhangs nach sachlichen Gesichtspunkten gebietet.

In den Anhang sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanz- und der Vermögensrechnung vorgeschrieben sind. Es sind nach § 53 GemHVO anzugeben:

1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung und der Vermögensrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung; deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist gesondert darzustellen
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten
4. der auf die Gemeinde entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen
5. die Verwendung liquider Mittel zur Finanzierung der Investitionen (§ 22 Abs.2, § 50 Satz 2)
6. die in das folgende Haushaltsjahr übertragenen Ermächtigungen sowie die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen
7. die unter der Vermögensrechnung aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre
8. der Bürgermeister, Mitglieder des Gemeinderats und die Beigeordneten, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

Im Anhang des Jahresabschlusses sind folgende Informationen zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden enthalten:

Allgemeine Aussagen

1. Ansatz und Bewertung des Vermögens erfolgte nach §§ 40 – 46 GemHVO
 - Grundsatz der Vollständigkeit
 - Grundsatz der Bilanzklarheit
 - Beachtung des Verrechnungsverbotes
 - Grundsatz der Einzelbewertung
2. Bilanzierung von Vermögensgegenständen, wenn die Stadt wirtschaftlicher Eigentümer und der Gegenstand selbstständig verwertbar ist.

Aussagen zur EB

3. Ansatz zu Anschaffungs-/Herstellungskosten vermindert um AfA
4. von Vereinfachungsregeln nach § 62 GemHVO wurde weitgehend Gebrauch gemacht:
 - Zugrundelegung der Werte der bisherigen Anlagenachweise
 - kein Ansatz von beweglichen und immateriellen Gegenständen, welche länger als 6 Jahre vor dem 01.01.2009 angeschafft / hergestellt wurden
 - Ansatz der Wertverhältnisse zum 01.01.1974, die vor dem 31.12.1974 angeschafft oder hergestellt wurden

Aussagen zur Bilanzierung/Bewertung

5. Es wurde zur Ermittlung der Abschreibungen die im Steuerrecht verwendeten Abschreibungstabellen und Abschreibungstabelle BW zu Grunde gelegt.
6. erhaltene Zuschüsse/Beiträge für Investitionen wurden als Sonderposten passiviert
7. die Wertgrenze für GwGs beträgt 410 €
8. die Anteile an verbundenen Unternehmen und sonstige Beteiligungen wurden mit dem Anteil am Nennkapital angesetzt
9. Vorräte wurden aufgrund der geringen Bedeutung ihres Wertes nicht bilanziert.
10. Fruchtlöse Beitreibungsversuche führen zu einer Wertberichtigung von Forderungen
11. Pauschalwertberichtigungen wurden nicht vorgenommen.
12. Rückstellungen für Altersteilzeit wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet.
13. als Wahlrückstellung wurde nur die FAG-Rückstellung gebildet

Abweichungen gegenüber den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Eröffnungsbilanz waren im Rahmen der Prüfung nicht feststellbar.

Im Anhang wurde angegeben, dass Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten generell nicht eingerechnet werden. Die geforderten Informationen sind somit enthalten.

Zur Finanzierung von Investitionen kann die Gemeinde Eigenmittel oder Fremdmittel einsetzen. Die Angabe der zur Finanzierung der Investitionen eingesetzten liquiden Mittel ist nach § 50 letzter Satz GemHVO darzustellen und zu erläutern (siehe auch §§ 53 Abs. 2 Nr. 5, 6 Nr. 5 und 22 Abs. 2 GemHVO)

- ① Die im Anhang hierzu getätigte Aussage reicht, da die Finanzierung ausschließlich über Ergebnisüberschüsse sowie Zuschüsse getätigt wurde, für das Jahr 2009 aus. Die Verwendung der liquiden Mittel ist zukünftig explizit darzustellen.

Im Anhang wurde darauf hingewiesen, dass Pensionsrückstellungen beim Kommunalen Versorgungsverband BW gebildet werden. Angaben zum anteiligen Wert sind enthalten (Wert zum 31.12.2009: 34.343.305 €).

Die getätigten Haushaltsübertragungen wurden in einer Übersicht aufgelistet.

Im Anhang sind Informationen über Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42 GemHVO) enthalten.

- P2 Die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 42 GemHVO auch unter der Vermögensrechnung auszuweisen.

Weiter sind folgende Sachverhalte im Anhang zu erläutern:

Abweichungen von den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen nach § 43 Abs. 1 GemHVO

Im Jahr 2009 wurden vereinzelt Gegenstände als „kamerale Sachgesamtheit“ verbucht. Dies erfolgte unter der „weiten“ Auslegung der Gruppenbewertung. Im Anhang sind jedoch Aussagen zur Anwendung des Festwertverfahrens sowie der Gruppenbewertung nicht enthalten.

- P3 Zur Anwendung der Gruppenbewertung bzw. des Festwertverfahrens sind im Anhang Aussagen zu treffen.

Des Weiteren wurden vereinzelt Gegenstände bilanziert, die unter der festgelegten Wertgrenze für GwGs liegen.

P4 Zu den Ausnahmen von der Regelung nach § 38 Abs. 4 GemHVO sowie zu Vereinfachungsregeln nach § 62 GemHVO sind im Anhang Angaben zu machen

Abweichungen in der Form der Darstellung der aufeinander folgenden Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnungen (§ 47 Abs. 1 GemHVO)

- Erläuterungspflichtige Sachverhalte lagen nicht vor.

Nicht vergleichbare oder angepasste Vorjahresbeträge der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung (§ 47 Abs. 2 GemHVO)

- Die Vergleichbarkeit der Bilanzwerte ist gegeben. Hinsichtlich Finanz- und Ergebnisrechnung liegen keine Vorjahreswerte vor.

Ausweisung von Vermögensgegenständen oder Schulden unter mehreren Posten der Vermögensrechnung (§ 47 Abs. 3 GemHVO)

siehe K Feststellungen EB

Weitere Untergliederung oder Hinzufügen weiterer Posten des Jahresabschlusses (§ 47 Abs. 4 GemHVO)

- Erläuterungspflichtige Sachverhalte lagen nicht vor.

Berichtigung der Eröffnungsbilanz (§ 63 Abs. 2 GemHVO)

Im Jahr 2009 wurde eine Berichtigung der Eröffnungsbilanz vorgenommen. Dies ist aus der Veränderung des Basiskapitals erkennbar (2.216.555 €). Hier wurden Sonderposten nachgebucht.

- Die vorgenommene Berichtigung der Eröffnungsbilanz wurde erläutert.

Darstellung einer Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren nach § 80 Abs. 2 S. 2 GemO (§§ 2 Abs. 1 Nr. 20, 49, 25 GemHVO)

- Fehlbeträge aus Vorjahren sind nicht vorhanden.

Gliederung des Gesamthaushalt in Teilhaushalte (§ 4 Abs. 1 GemHVO)

P5 Die vorgenommene Gliederung in Teilhaushalte ist im Anhang anzugeben.

Veranschlagung und Verrechnung von kalkulatorischen Zinsen in den Teilergebnishaushalten an Stelle der anteiligen Fremdzinsen nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 GemHVO (§ 4 Abs. 3 GemHVO)

- Kalkulatorische Zinsen werden in der Ergebnisrechnung der Stadt Offenburg nicht angesetzt.

Erläuterung der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen, soweit sie für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind (§ 49 Abs. 4 GemHVO)

- Erläuterungspflichtige Sachverhalte für das Jahr 2009 sind nicht erkennbar.

Beschränkung der Darstellung der Teilfinanzrechnungen auf die Investitionstätigkeiten (§ 4 Abs. 4 S. 3 GemHVO)

P6 Die Entscheidung über dieses Wahlrecht ist im Anhang anzugeben.

Örtlich festzulegende Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen (§ 4 Abs. 4 S. 4 GemHVO)

P7 Eine örtliche Wertgrenze ist für die Stadt Offenburg nicht festgelegt. Diese ist festzulegen und im Anhang anzugeben.

Angabe der politischen Entscheidungsträger

- Die Angaben zu den Gemeinderatsmitgliedern sind im Anhang enthalten.

Im Anhang wurden einzelne Positionen der Vermögens-/Ergebnisrechnung erläutert. „Erläuterungen“ sind nicht gesetzlich vorgeschrieben, dienen aber der Interpretation der Posten und sind somit zu begrüßen.

In der **Vermögens- und Forderungsübersicht** sind der Stand des Vermögens und der Forderungen zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen. Die Gliederung dieser Übersichten richtet sich nach den Aktivposten 1 der Vermögensrechnung (§ 52 Abs.3 GemHVO).

Eine Vermögensübersicht wurde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstellt. Die vorgeschriebenen Informationen sind enthalten. Sie wurden aus den zugrundeliegenden Rechnungswerken abgeleitet.

- Eine Forderungsübersicht wurde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstellt.

In der **Schuldenübersicht** sind die Schulden der Gemeinde nachzuweisen. Anzugeben sind der Betrag zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres, die Restlaufzeit unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren. Die Schuldenübersicht ist wie der Passivposten 4 der Vermögensrechnung (§ 52 Abs.4 Nr. 4.1 bis 4.3) zu gliedern.

- Eine Schuldenübersicht wurde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstellt. Die vorgeschriebenen Informationen sind enthalten. Sie wurden aus den zugrundeliegenden Rechnungswerken abgeleitet.
- ① Die laut Anlage 25 geforderte nachrichtliche Angabe der Schulden von Sondervermögen mit Sonderrechnung sowie - darauf aufbauend - die Berechnung der Gesamtschulden ist nicht vorgenommen worden. Die VwV-Produkt- und Kontenrahmen ist von Kommunen, die bereits vor 2016 auf das NKHR umgestellt haben, erst ab 2012 verbindlich anzuwenden.

5. Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht dient zur Erläuterung des Jahresabschlusses. Mit ihm wird Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft des vergangenen Jahres abgelegt. Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche Lage der Kommune unter dem Gesichtspunkt der stetigen Aufgabenerfüllung so darzustellen, dass ein Bild vermittelt wird, das den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

- Die Aussagen im Rechenschaftsbericht stehen im Einklang mit der Finanz-, Vermögens- und Ergebnisrechnung.

6. Beachtung GOB (§ 34 Abs. 2 GemHVO)

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Bei dem Begriff „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ handelt es sich um einen sog. unbestimmten Rechtsbegriff, da sich weder im Handelsrecht noch im Gemeindefinanzrecht eine Definition dieser Grundsätze finden lässt. Sie stellen allgemein anerkannte Regeln über das Führen der Bücher und das Erstellen des Jahresabschlusses dar. Sie ergänzen das Gemeindefinanzrecht und dienen als Auslegungsgrundlage, wo Gesetzeslücken bestehen und einzelne Vorschriften eine Auslegung notwendig machen.

- Wesentliche Verstöße gegen die GOB sind nicht erkennbar.

7. Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme/ Berechtigungskonzept (§ 35 Abs. 5 GemHVO)

SAP unterliegt der Programmprüfung nach § 114 a GemO. Diese wird durch die GPA durchgeführt und bezieht sich auch auf Anpassungen und Erweiterungen. Das Belegprinzip ist durch die GemHVO und Dienstanweisungen vorgeschrieben. Ebenso ist das 4-Augen-Prinzip als wesentlicher Bestandteil des Internen Kontrollsystems zu beachten. Die Datensicherheit (Verfügbarkeit der Daten/Schutz vor unberechtigter Veränderung) wird durch die KIVBF und die Verschlüsselung der Transportleitungen gewährleistet. Die vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen für Belege werden beachtet. Die Zugriffe auf das System sowie die Änderungen werden protokolliert und sind nachvollziehbar.

Das Berechtigungskonzept wird in SAP durch das Rollenkonzept realisiert. Eine Rolle ist eine Zusammenfassung von Rechten, die Benutzern, Benutzergruppen zugewiesen werden können. Im Rahmen des Rollenkonzepts sind Beschränkungen auf einzelne Module, auf Zugriffsarten (lesen, bearbeiten), einzelne Kostenstellen/-arten Einnahmearten möglich. Die Organisation und das Verfahren der Berechtigungsverwaltung sind in einer Dienstanweisung der Stadt geregelt.

8. Einhaltung des Haushaltsplans

a) Struktur des Haushalts

Der Gesamthaushalt der Stadt Offenburg ist gemäß § 4 Abs. 1 GemHVO in 16 Teilhaushalte gegliedert. Die vorgeschriebene Gliederung in Teilhaushalte erfolgte produktorientiert und basiert auf dem Kommunalen Produktplan Baden-Württemberg.

Die Teilhaushalte bilden Budgets und gelten damit als das Bewirtschaftungsinstrument für die Verwaltung. Budgets können auch unterhalb der Ebene des Teilhaushaltes gebildet werden. Sie sind jeweils einem bestimmten Verantwortlichen zuzuordnen. Aus der Tatsache, dass es sich bei den Teilhaushalten um Budgets handelt, ergibt sich die Konsequenz, dass gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO alle Aufwendungen und übertragenen Ermächtigungen im Ergebnishaushalt, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig sind, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird.

- Die Bildung der Budgets erfolgte entsprechend den Vorgaben. Die Verantwortlichkeiten für die Budgets sind eindeutig geregelt. Es erfolgt eine Zuschuss-/ Überschussbudgetierung d.h. die Erträge und Aufwendungen sind zu einem Deckungskreis zusammengefasst. Ausnahmen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit wurden im Haushaltsplan nicht bestimmt.

b) Haushaltsansätze/Budgets

- Die Haushaltsansätze wurden im Rahmen der Budgets bewirtschaftet. Es sind Budgetüberträge in Höhe von ca. 573.000 € vorhanden, die den Budgets im Folgejahr für die Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehen.

c) Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen (VEs) zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren dürfen nach § 86 GemO nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

Der Gesamtbetrag der VEs wurde in der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 zunächst auf 7.099.000 € festgesetzt. Mit Nachtragssatzungen vom 16.02.2009/18.05.2009 erfolgte eine Anpassung des Betrags auf 12.709.000 €.

- Im Haushaltsjahr 2009 wurden VEs in Höhe von 705.000 € in Anspruch genommen.

d) Kreditermächtigungen

- Im Jahr 2009 wurde im Zuge der Haushaltsplanungen keine Kreditaufnahme zur Finanzierung von Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen oder Umschuldung vorgesehen (§ 87 GemO).

Zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen kann die Kommune Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen (§ 89 GemO).

- In den für das Jahr 2009 erlassen Haushaltssatzungen wurde ein Höchstbetrag in Höhe von 10.000.000 € festgesetzt. Aufgrund der Liquiditätslage musste im Jahr 2009 kein Kassenkredit in Anspruch genommen werden.

J einzelne Feststellungen

1. Einführung des Prinzips der „durchlaufenden Gelder“

Für die Abbildung der SHV-Prozesse des kameralen Systems im NKHR wurde von der KIVBF ein Konzept entwickelt. Dieses wurde von den Entwicklern in dem „Handbuch SHV-Prozesse“ vom 14.11.2007 beschrieben.

Demnach sollen „durchlaufende Gelder“ nicht in der Ergebnisrechnung abgebildet werden. Die Darstellung dieser Vorgänge ist somit im Rechnungswesen der Kommune auf den Bereich liquide Mittel sowie Forderungen und Verbindlichkeiten beschränkt. Voraussetzung für die Anwendung dieses Prinzips ist aus Sicht der Revision die Beschränkung auf „echte durchlaufende Gelder“. Hierzu gehören nach Auffassung der Revision folgende

a) Einnahmen

- vereinnahmte Durchlaufspenden
- vereinnahmte Kautionen
- Einnahmen aus der Abwicklung von Jagdpachten
- Einziehungen im Rahmen der Amtshilfe
- vereinnahmte Fundgelder
- ungeklärte Zahlungseingänge
- einbehaltene Sicherheitsleistungen
- Einnahmen aus der Abwicklung von Schülerbeförderungen

Teilweise sind hinzuzurechnen:

- Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister
- Führungszeugnisse

Dies bezieht sich auf den Umstand, dass ein Teil der Einnahmen bei der Stadt verbleibt und somit Ertrag darstellt. Hinsichtlich der Verbuchung gibt es verschiedene Varianten (zusammengesetzter Buchungssatz).

b) Ausgaben

- interne Vorschüsse

Hier sind die Voraussetzungen für die Bilanzierung als Forderung bzw. Verbindlichkeit gegeben. Keine durchlaufenden Gelder sind dagegen:

- Schadensersatz und der damit verbundene Aufwand
- Versicherungsleistungen und der damit verbundene Aufwand

P8 Der Aufwand ist hierbei als außerordentlicher Aufwand zu buchen; erhaltene Ersatzleistungen stellen dem gegenüber einen außerordentlichen Ertrag dar. Für die Abwicklung sind entsprechende Konten im Kontenrahmen BW vorhanden (siehe auch „Zuordnungsvorschriften BW“)

In der Bilanz der Stadt sind Forderung aus durchlaufenden Geldern in Höhe von 76.823,96 € sowie Verbindlichkeiten aus durchlaufenden Geldern in Höhe von 253.535,10 € ausgewiesen.

2. immaterielle Vermögensgegenstände

Definition: werthaltige, abgrenzbare und nichthaltige körperliche Vermögensgegenstände
Beispiele: Lizenzen, Software, Schutzrechte, sonstige Nutzungsrechte ERP-Software
Bilanzposition: 1.1 **Bilanzwert:** 848.277,45 €

Unter der Anlageklasse A0540 sind Zuwendungen für Investitionen Dritter in Höhe von 143.859,79 € erfasst. Investitionszuschüsse an Dritte stellen keine immateriellen Vermögensgegenstände dar. Nach §§ 40 Abs. 4 und 52 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO sollen für geleistete Investitionszuschüsse unter der Bilanzposition „Aktive Rechnungsabgrenzung“ Sonderposten zu bilden.

P9 Diese Gegenstände sind unter der Anlageklasse A0900 zu verbuchen und als Aktive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen. Die Bilanzsumme ändert sich durch diese Umgliederung nicht.

3. unbebaute Grundstücke

Definition: Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden
Beispiele: Grünflächen, Waldflächen, Ackerland
Bilanzposition: 1.2.1 **Bilanzwert:** 61.851.946,06 €

4. Grundstücke des Infrastrukturvermögens

Definition: Grundstücke, auf dem sich öffentliche Einrichtungen, die ausschließlich dem öffentlichen Leben in der Kommune und der örtlichen Infrastruktur dienen, befinden.
Beispiele: Straßen, Brücken, Tunnel, wasserbauliche Anlagen
Bilanzposition: 1.2.3 **Bilanzwert:** 8.381.263,50 €

Da bei der Bewertung von Gewässern entsprechend der Bewertung von unbebauten Grundstücken vorzugehen ist, ist diese Thematik im Prüffeld „3. unbebaute Grundstücke“ beleuchtet.

5. bebaute Grundstücke

Definition: Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden
Beispiele: Wohnbauten, soziale Einrichtungen, Schulen, Bürogebäude, Kultur-/Sportanlagen
Bilanzposition: 1.2.2 **Bilanzwert:** 20.273.937,94 €

6. Gebäude

Definition: Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.
Beispiele: Wohnbauten, soziale Einrichtungen, Schulen, Bürogebäude, Kultur-/Sportanlagen
Bilanzposition: 1.2.2, 1.2.3 **Bilanzwert:** 117.633.615,82 €

Veränderungen 2009

In den Anlageklassen A1250, A1350, A1450, A1550, A1650 wurden insgesamt Zugänge in Höhe von 6.557.367,84 € verbucht. Diese Zugänge sind teilweise auf **Sanierungen** an vorhandenen Objekten zurückzuführen.

Unter einer Sanierung versteht man im Bauwesen die baulich, technische Wiederherstellung oder Modernisierung eines Bauwerks, um Schäden oder einen Mangel zu beseitigen oder den Standard zu erhöhen. D.h. eine Sanierung ist in Abhängigkeit vom durchgeführten Umfang ganz oder teilweise als Unterhaltung oder Investition anzusehen.

P10 Die Zugänge des Jahres 2009 sind hinsichtlich der Aktivierung zu überprüfen.

In der Anlageklasse A1650 ist ein Anlagegut „**Freilegung von Grundstücken**“ vorhanden. Hierunter wurden insbesondere Abbruchkosten verbucht. Abbruchkosten sind einem „neuen“ Anlagegut zuzuordnen. Sie stellen kein selbstständiges Anlagegut dar.

P11 Das Anlagegut „Freilegung von Grundstücken“ ist aufzulösen. Die Zuordnung zu anderen Anlagegütern ist zu prüfen.

7. Straßen

Definition: § 2 Straßengesetz definiert öffentliche Straßen wie folgt:
„Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.“
Beispiele: Straßenkörper, Straßenzubehör und Bauwerke
Bilanzposition: 1.2.3 **Bilanzwert:** 102.692.888,71 €

Veränderungen 2009

Im Jahr 2009 wurden unter der Anlageklasse 2020 Zugänge in Höhe von 382.181,25 € verbucht. Diese Zugänge hängen mit **Sanierungen** von vorhandenen Bauwerken zusammen. Unter einer Sanierung versteht man im Bauwesen die baulich, technische Wiederherstellung oder Modernisierung eines Bauwerks, um Schäden oder einen Mangel zu beseitigen oder den Standard zu erhöhen. D.h. eine Sanierung ist in Abhängigkeit vom durchgeführten Umfang ganz oder teilweise als Unterhaltung oder Investition anzusehen.

P12 Die Zugänge des Jahres 2009 sind hinsichtlich der Aktivierung zu überprüfen.

8. sonstiges Infrastrukturvermögen

Definition: Das Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich dem öffentlichen Leben in der Kommune und der örtlichen Infrastruktur dienen.
Beispiele: Straßen, Kanäle, Brücken, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Friedhöfe
Bilanzposition: 1.2.3 **Bilanzwert:** 5.839.226,46 €

9. bewegliche Vermögensgegenstände

Definition: Maschinen und technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen, Vorräte
Beispiele: PCs, Monitore, Büromöbel, Kopierer
Bilanzposition: 1.2.6, 1.2.7, 1.2.8 **Bilanzwert:** 6.231.059,17 €

Veränderungen 2009

Im Jahr 2009 wurden Zugänge in Höhe von 1.466.439,28 € verbucht. Unter der Anlageklasse A3450 wurde ein Zugang in Höhe von 223.962,66 € als Anlagegut „**Altlastensanierung Satte Klamm**“ verbucht. Die Sanierung von Altlasten stellt regelmäßig Aufwand in Zusammenhang mit Grundstücken dar, für die u.a. Rückstellungen zu bilden sind.

P13 Die Aktivierung des Anlageguts „Altlastensanierung Satte Klamm“ ist zu prüfen.

Es wurden **Sammelanlagegüter** (Mobiliar, Erstausrüstung ...) unter erweiterter Auslegung der Gruppenbewertung als Anlagegut aktiviert. Eine einheitliche Regelung für die Anwendung einer Gruppenbewertung ist nicht vorhanden.

P14 Über die Anwendung einer Gruppenbewertung für bewegliche Sachen ist zu entscheiden und ggf. eine dementsprechende Regelung in die Bilanzierungsrichtlinie der Stadt aufzunehmen.

Bei der Anlageklasse A3550 wurden Gegenstände aktiviert, die unter der festgelegten Grenze für **GwGs** von 410 € liegen.

- P15 Gegenstände mit einem Anschaffungswert von weniger als 410 € sind GwGs und sind sofort als Aufwand zu verbuchen. Der Anlagenbestand ist entsprechend zu bereinigen.

10. Kunstgegenstände

Definition: Kunstgegenstände sind Erzeugnisse künstlerischen Schaffens, wie Gemälde, Plastiken oder Skulpturen

Beispiele: Gemälde, Skulpturen usw., die als Kunstwerke anerkannt sind, und Antiquitäten.

Bilanzposition: 1.2.5 **Bilanzwert:** 4.058.973,53 €

11. Kultur-/Bau-/Bodendenkmäler

Definition: Ein Denkmal ist ein Objekt, dem im Rahmen der Erinnerungskultur ein besonderer Wert zugesprochen wird. Es steht für ein Ereignis, eine Person oder einen Zustand der Vergangenheit.

Beispiele: Statuen, Säulen, Kriegerdenkmäler, Ehrenfriedhöfe

Bilanzposition: 1.2.5 **Bilanzwert:** 335.455,52 €

12. geleistete Anzahlungen/Anlagen im Bau (AIB)

Definition: Die Aufwendungen für Vermögensgegenstände, die noch nicht fertig gestellt sind.

Beispiele: Teilzahlungen, Anzahlungen

Bilanzposition: 1.2.9 **Bilanzwert:** 4.227.860,45 €

Bilanzierung

- P16 Die Aktivierung einer Forderung als AIB „Okenstraße“ ist unzulässig: nicht realisierbare Schadensersatzansprüche stellen keine zusätzlichen Anschaffungskosten dar.

Nach Kenntnisstand der Revision waren folgende „Anlagen im Bau“ bereits zum 31.12.2009 fertig gestellt:

Anlagenbezeichnung	Aktivdatum	Buchwert 01.01.2009	Zugang	Buchwert 31.12.2009
Scheerbündt	03.04.2009	0,00	229.294,92	229.294,92
Industriegebiet Elgersweier	17.02.2009	0,00	78.404,23	78.404,23
Erschließung Kreuzschlag II	02.09.2009	0,00	3.426,10	3.426,10
Verlängerte B3/B33	30.03.2009	0,00	276.845,60	276.845,60
Gaswerkstraße	29.01.2009	0,00	133.150,98	133.150,98
Rheinstraße	26.01.2009	0,00	445.766,87	445.766,87
Badstraße	23.01.2009	0,00	15.295,18	15.295,18
Sanierung HRB Zunsweier	01.04.2009	0,00	16.000,00	16.000,00
		0,00	1.198.183,88	1.198.183,88

- P17 Die o.a. Anlagen im Bau sind zu überprüfen und ggf. zu aktivieren.

13. verbundene Unternehmen

Definition: Unternehmen steht unter der einheitlichen Leitung der Kommune bzw. die Kommune übt einen beherrschenden Einfluss aus.

Bilanzposition: 1.3.1 **Bilanzwert:** 7.266.608,00 €

14. Sondervermögen

Definition: Sondervermögen der Gemeinde sind nach § 96 GemO rechtliche unselbstständige Stiftungen, Gemeindegliedervermögen, Vermögen der Eigenbetriebe, rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen für Bedienstete der Gemeinde, Sondervermögen der Kameradschaftspflege nach § 18a FwG (soweit nicht in Satzung festgelegt).

Beispiele: TBO, SEWO

Bilanzposition: 1.3.3 **Bilanzwert:** 40.865.000,00 €

15. sonstige Beteiligungen

Definition: Kommune kann keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben, hält jedoch zum Aufbau einer auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung Anteile.
Beispiele: Zweckverbände, Gemi-Bau, Musikschule
Bilanzposition: 1.3.2 **Bilanzwert:** 571.065,08 €

16. Ausleihungen

Definition: finanzielle Forderungen gegenüber Dritte
Beispiele: gewährte langfristige Darlehen sowie Förderdarlehen.
Bilanzposition: 1.3.4 **Bilanzwert:** 736.464,97 €

Als **Fest-/Tagegeld** sind auch Finanzmittel ausgewiesen, die Eigenbetrieben oder Beteiligungen zur Verfügung gestellt wurden. Der Gesamtbetrag dieser Geldmittel beträgt 9.100.000 €.

- P18 Nach den Zuordnungsvorschriften stellen finanzielle Forderungen der Kommune gegenüber Sondervermögen und Beteiligungen Ausleihungen (Bilanzposition: 1.3.4) und zählen zum Finanzvermögen. Die Ausweisung dieser finanziellen Forderung hat zukünftig (je nach Fristigkeit) unter der Bilanzposition Forderung bzw. Ausleihungen zu erfolgen (siehe auch „liquide Mittel“).

17. Forderungen

Definition: Stellen den geldlichen Gegenwert einer erbrachten Lieferung oder Leistung dar, die durch den Zahlungspflichtigen am Stichtag noch nicht ausgeglichen war.
Beispiele: öffentliche-rechtliche/privatrechtliche Forderungen
Bilanzposition: 1.3.6, 1.3.7, 1.3.8 **Bilanzwert:** 6.601.733,43 €

18. liquide Mittel

Definition: § 266 HGB: Kassenbestand, Bankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks
Bilanzposition: 1.3.9 **Bilanzwert:** 27.998.519,04 €

Die Konten für **Schülerbeförderung** wurden bei den kameralen Jahresrechnungen bisher nicht im Kassenbestand ausgewiesen. Dieser Sachverhalt trifft für die Eröffnungsbilanz und den Jahresabschluss 2009 zu.

- P19 Da es sich um Konten der Stadt handelt, sind die darauf befindlichen Bestände zu bilanzieren und unter der Position liquide Mittel nachzuweisen. Parallel hierzu ist eine Verbuchung als Verbindlichkeit gegenüber dem Landratsamt vorzunehmen.

Die als **Fest-/Tagegeld** ausgewiesenen Beträge stimmen mit Bankkontoauszügen überein. In diesem Betrag sind auch Finanzmittel enthalten, die Eigenbetrieben oder Beteiligungen zur Verfügung gestellt wurden. Gesamtbetrag: 9.100.000 €.

- P20 Nach den Zuordnungsvorschriften stellen finanzielle Forderungen der Kommune je nach Fristigkeit gegenüber Sondervermögen und Beteiligungen Ausleihungen bzw. Forderungen und zählen zum Finanzvermögen. Die Ausweisung dieser finanziellen Forderung hat zukünftig unter der entsprechenden Position zu erfolgen.

19. Aktive Rechnungsabgrenzung

Definition: Ausgaben, die bereits im Jahr 2009 bezahlt und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind (transistorische Rechnungsabgrenzung).
Beispiele: Disagio, geleistete Zuschüsse
Bilanzposition: 2.1 **Bilanzwert:** 3.478.319,35 €

Sonderposten für geleistete Zuwendungen (investiver Bereich)

Im Rahmen des Jahresabschlusses wurde festgestellt, dass im Jahr 2009 Investitionszuschüsse in Höhe von 3.907.848,61 € geleistet wurden. Zum 31.12.2009 ist ein Stand von 3.653.190,99 € ausgewiesen. Die Verbuchung erfolge in der Anlagebuchhaltung unter den Anlageklassen A0900 und A0990 für folgende Zwecke:

- Förderung von Investitionen von Vereinen
- Modernisierungs- und Ordnungsmaßnahmen Sanierungsgebiete
- Förderung privater Maßnahmen Stadtbild-/Denkmalpflege
- Kostenbeteiligung an Maßnahmen öffentlicher Personenverkehr

P21 Aus der Anlagenbuchhaltung ist ersichtlich, dass auch Zuschüsse für Sanierungsmaßnahmen (Sanierungsgebiete, Stadtbild-/Denkmalpflege) gefördert wurden. Es ist grundsätzlich zu überprüfen, ob es sich hierbei um Zuschüsse für Investitionen handelt. Ggf. sind die gebildeten Sonderposten im Folgejahr ergebniswirksam auszubuchen. Ob hinsichtlich der Verbuchung von Sanierungszuschüssen eine Überprüfung im Einzelfall vorzunehmen ist oder ob hierfür eine Vereinfachung erfolgt, wird von der GPA noch mit dem Gesetzgeber geklärt.

In der Eröffnungsbilanz 2009 war unter der Anlage-Nr. 100020000008 ein Betrag von 635.954,82 € verbucht, der tatsächlich einen Zuschuss an die Deutsche Bahn für die **Südunterführung Bahnhof** darstellte. Im Laufe des Jahres 2009 wurde diese Anlage inklusive der Abschreibungen als „Sonderposten für geleistete Zuwendungen“ verbucht.

P22 Die Stadt verzichtete im Zuge der Erstellung der EB auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen. Da es sich hier um eine Maßnahme handelt, die noch nicht abgeschlossen ist, ist eine Ausweisung aus Sicht der Revision dennoch möglich und sinnvoll. Die Abschreibung ist, da es sich um einen Zuschuss für eine Anlage im Bau handelt, erst jedoch ab Fertigstellung (analog empfangener Sonderposten) zulässig. Hier hat eine Berichtigung der EB entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu erfolgen.

In der Anlagebuchhaltung wurde ein Anlagegut „**Kostenerstattungen La Horie**“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Zahlungen der Stadt an einen Dritten für die Beseitigung von Altlasten. Diese Verpflichtung hat die Stadt im Kaufvertrag gegenüber dem Käufer übernommen.

P23 Hier hätte zum Zeitpunkt der Veräußerung eine „Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Gewährleistungen“ gebildet werden müssen (§ 41 GemHVO). Die Zahlungen für die Inanspruchnahme aus der Gewährleistung stellt für die Stadt Aufwand dar. Der in diesem Kontext gebildete Sonderposten ist aufzulösen.

HR Verrechnungskonten

Hier handelt es sich um Konten, die vom Modul dvv-Personal bebucht werden. Die ausgewiesenen Bestände sind hauptsächlich auf die Auszahlung der Beamtgehälter im Modul dvv-Personal im Monat Dezember 2009 für den Monat Januar 2010 zurückzuführen. Hier ist eine Rechnungsabgrenzung vorzunehmen.

P24 Auf dem Bankverrechnungskonto HR (17932800) ist zum 31.12.2009 ein Betrag von 205.854,70 € ausgewiesen. Diese wären im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten abzugrenzen und auf dem Konto 18050000 auszuweisen.

Weiter sind folgende Forderungen bzw. Verbindlichkeiten unter den HR-Verrechnungskonten ausgewiesen:

Sachkonto		Stand in € 31.12.2009
18912810	HR Verrechnungskonto Kindergeld	48.681,00
18912830	HR Verrechnungskonto Lohnsteuer	-227.451,55
18912840	HR Verrechnungskonto Sozialversicherung	1.317,81
18912860	HR Verrechnungskonto positive Interne V	17.445,04
18912865	HR Verrechnungskonto negative Interne V	-13.016,64
18912890	HR Verrechnungskonto Belegsplitt	-1.298,54
18919540	Sozialversicherung Verrechnungskonto	-548,76

Die negativen Beträge stellen Verbindlichkeiten, die positiven Beträge Forderungen der Stadt dar. Diese sind zukünftig unter den entsprechenden Bilanzpositionen auszuweisen.

negative Rechnungsabgrenzungsposten

Im Jahresabschluss sind negative Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 242.315,49 € ausgewiesen.

P25 Diese stellen Verbindlichkeiten dar (siehe auch HR-Verrechnungskonten).

P26 Die Ausweisung negativer Rechnungsabgrenzungsposten ist nicht möglich.

20. Sonderposten

Definition: Sonderposten sind weder dem Eigen- noch dem Fremdkapital eindeutig zuzuordnen. Es handelt sich i.d.R. um Zuwendungen eines Dritten für die Anschaffung oder Herstellung von Investitionsgütern ohne Rückzahlungsverpflichtung jedoch mit langfristiger Zweckbindung.

Beispiele: Zuweisungen, Beiträge, Schenkungen, Erbschaften, Spenden

Bilanzposition: 2.1 - 2.3 **Bilanzwert:** 80.193.357,20 €

In der Anlagebuchhaltung sind diverse **Zuschüsse für Sanierungen** ausgewiesen. Hier gelten dieselben Regelungen wie für die tangierten Anlagegüter (siehe Prüffeld „Aktiva – Gebäude“)

P27 Es ist zu prüfen, ob die selbständig aktivierten „Sanierungsmaßnahmen“ mit einer wesentlichen Verbesserung zusammenhängen. Ggf. ist ein Sonderposten in Höhe des investiven Teilwertes zu bilanzieren und die Bilanz entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.

Es sind einige Sonderposten ausgewiesen, die nach Auffassung der Revision als **Zuwendungen für konsumtive Zwecke** anzusehen sind. Diese sind nicht zu erfassen. Hier zu zählen z.B. der Zuschuss für die Altlastensanierung, der Zuschuss für die Sanierung der Stadtmauer sowie der Zuschuss für die Kostenbeteiligung für durchgeführte Flurbereinigung.

P28 Der Ansatz der Sonderposten ist zu überprüfen. Die Bilanz ist ggf. entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.

21. Rückstellungen

Definition: Verbindlichkeiten oder Aufwendungen, die ihrer Entstehung und/oder ihrer Höhe nach ungewiss sind, hinreichend sicher erwartet werden können und der Periode ihrer Verursachung zugerechnet werden sollen.

Beispiele: Belastungen aus Finanzausgleich, Altersteilzeit, Altlastensanierung

Bilanzposition: 3.1 - 3.7 **Bilanzwert:** 22.161.923,60 €

P29 Im Jahresabschluss wurden keine Rückstellungen für Gewährleistungen gebildet. Insbesondere bei Grundstücksverkäufen ist zu prüfen, ob Zusagen hinsichtlich Altlasten getätigt bzw. Gewährleistung übernommen wurden. Der Gesamtbetrag der Gewährleistungsbeträge ist nach § 42 GemHVO unter der Bilanz anzugeben.

22. Verbindlichkeiten

Definition: Im betriebswirtschaftlichen Sinne stehen Verbindlichkeiten für die Summe der noch offenen finanziellen Verpflichtungen eines Unternehmens gegenüber seinen Lieferanten und sonstigen Gläubigern.

Bilanzposition: 4.1 - 4.6 **Bilanzwert:** 34.601.519,01 €

Für den **Busfahrkartenverkauf** wurde eine negative Verbindlichkeit in Höhe von 51.618,20 € ausgewiesen. Grundsätzlich stellt dies eine Forderung dar („debitorischer Kreditor“). Die Recherchen ergaben, dass den Abrechnungszeiträumen der Monate Oktober, November und Dezember gegenüber den Abführungen an die SWEG wesentlich geringere Einnahmen gegenüberstehen.

Da die Einnahmen an die SWEG abzuliefern sind, müssten sich die monatlichen Einnahmen und Ausgaben die Waage halten. Zum Jahresende wäre bei korrekter Verbuchung eine Verbindlichkeit vorhanden (nachträgliche Abrechnung und Abführung).

P30 Die Forderung aus dem Verkauf von Busfahrkarten ist zu überprüfen.

23. Passive Rechnungsabgrenzung

Definition: Einnahmen, die bereits im Jahr 2009 gezahlt und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind (transitorische Rechnungsabgrenzung).

Beispiele: Mietzahlungen, Grabnutzungsgebühren

Bilanzposition: 5 **Bilanzwert:** 0,00 €

Bilanzierung

Im Jahresabschluss 2009 waren keine Passive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

K Feststellungen aus der Eröffnungsbilanz

Im Zuge der Prüfung der Eröffnungsbilanz wurden folgende Feststellungen getroffen, die analog für den Jahresabschluss 2009 gelten:

- Bei der Abstimmung mit den Anlageklassen der Anlagebuchhaltung SAP wurde festgestellt, dass im Bereich des Sachvermögens eine Abweichung von 1.148.731,49 € besteht. Diese Abweichung ist auf eine fehlerhafte Altdatenübernahme zurückzuführen (siehe Prüfungsbericht EB – Aktiva Straßen).

An verschiedenen Grundstücken der Stadt besteht ein Allmendrecht. Da vom Allmendrecht jedoch nur Teilflächen der Grundstücke betroffen sind, kann der vollständige Ausweis unter der entsprechenden Position des Sachvermögens (Grundstücke) erfolgen.

- Die Mitzugehörigkeit ist jedoch in der Bilanz zu vermerken oder im Anhang anzugeben (§ 47 Abs. 3 GemHVO). Die Form des Ausweises der Mitzugehörigkeit ist im Anhang anzugeben.

immaterielle Vermögensgegenstände

Bei der Aktivierung von Software wurde festgestellt, dass das gleiche Produkt (z.B. Microsoft Office) sowohl unter den Lizenzen als auch unter DV-Software ausgewiesen wurde.

- Die Verbuchung ist in der Bilanzierungsrichtlinie einheitlich zu regeln.

Als Lizenzen oder DV-Software wurden trotz Anwendung der Vereinfachungsregel nach § 62 Abs. 1 GemHVO Vermögensgegenstände bilanziert, deren Anschaffung vor dem 01.01.2003 liegt. Wert der Vermögensgegenstände: 36.218,04 €.

- Unter der Anlageklasse A0510 und A0520 sind diverse Gegenstände erfasst, die unter den Begriff Trivialsoftware fallen.

Des Weiteren handelt es sich bei den unter dieser Bilanzposition erfassten Vermögensgegenständen auch um Planungskosten für Bebauungspläne bzw. Sanierungsgebiete oder Machbarkeitsstudien. Diese Kosten sind keine immateriellen Vermögensgegenstände (siehe Negativabgrenzung Bilanzierungsleitfaden). Wert: 553.771,43 €

- Diese Gegenstände sind aus der Anlagebuchhaltung auszubuchen. Die Bilanz ist entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.

Die Gegenstände wurden mit ihren AHK bewertet. Mehrere Vermögensgegenstände, insbesondere Lizenzen für Trivialsoftware, wurden zu einer Gruppe zusammengefasst und gemeinsam aktiviert.

- Über die Anwendung einer Gruppenbewertung für Trivial-Software ist zu entscheiden und ggf. eine dementsprechende Regelung in die Bilanzierungsrichtlinie der Stadt aufzunehmen.

unbebaute Grundstücke

- Die Zuordnung der Grundstücke zu den Eigenbetrieben bzw. zur Stadt ist zu überprüfen. Ggf. sind Nutzungsvereinbarungen über Teilflächen zu treffen oder eine Grundstücksteilung vorzunehmen.
- Ein Grundstück ist sowohl bei der Stadt als auch beim AZV bilanziert. Hier sind die Eigentumsverhältnisse zu klären.
- Sämtliche Erbbaugrundstücke sind unter der Anlageklasse A1060 auszuweisen. Die Zuordnung ist in der Anlagebuchhaltung sowie der Bilanz zu ändern.

bebaute Grundstücke

- Die Zuordnung der Grundstücke zu den Eigenbetrieben bzw. zur Stadt ist zu überprüfen. Ggf. sind Nutzungsvereinbarungen über Teilflächen zu treffen oder eine Grundstücksteilung vorzunehmen.

Gebäude

- Eine Bilanzierung von „Sanierungen“ als eigenständiges Anlagegut ist nicht zulässig. Die Sanierungsmaßnahmen sind auszubuchen; es ist zu prüfen, welcher Teilwert evtl. bei dem Buchwert des tangierenden Anlageguts zu berücksichtigen ist (siehe Feststellung zur Bewertung). Die Bilanz ist ggf. entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen. In der Anlagebuchhaltung sind für ein Objekt mehrere Anlagegüter erfasst.
- Es ist zu prüfen, ob die erfassten Anlageteile selbständige Anlagegüter darstellen (siehe hierzu „Sanierungen“). Die erfassten Anlagegüter sind evtl. zusammenzuführen; die Bilanz ist ggf. entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.
Bei der Anlageklasse A1250 „Wohngebäude“, A1450 „Schulen“ und A1650 „Dienst- und Geschäftsgebäude“ wurden keine Außenanlagen bilanziert. Bei den sozialen Einrichtungen (Anlageklasse A1350) sind vereinzelt Außenanlagen aufgeführt.
- Für vorhandene Außenanlagen sind die Werte zu ermitteln und eine Aktivierung vorzunehmen. Die Bilanz ist ggf. entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.

Straßen

- Im Rahmen einer einheitlichen Erfassung der Straßen ist eine Abschnittsbildung auch für neue Erschließungsstraßen vorzunehmen.
- Die Gemeindeverbindungsstraßen sind noch vollständig zu erfassen. Die Bilanz ist entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.
- Die Bilanzierung der Ortsdurchfahrt der Bundesstraße B3/B33 in der Vermögensrechnung der Stadt ist nicht zulässig. Die Bilanz ist entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.
- Für die Jahre 1999 bis 2009 sind die in diesem Zeitraum erstellten Feld-, Wirtschafts- und Radwege zeitnah zu erfassen. Die weiteren vorhandenen Wege werden im Zuge der Aufnahme ins GIS aktiviert. Die Bilanz ist entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.
- Die mit der Bezeichnung „Sanierung/Umgestaltung“ erfassten Anlagegüter sind aufzulösen bzw. die darin enthaltenen investiven Teilwerte auf die entsprechende Anlage umzubuchen. Die Restnutzungsdauer des Anlageguts ist hierbei zu überprüfen.
- Für die Praxis sollte in der noch zu erstellenden Bilanzierungsrichtlinie klare Merkmale für die Unterscheidung „Unterhaltungsaufwand/Investition“ definiert werden.

Bilanzierung der Straßenbauwerke

- Der Wert des Bilanzkontos 3210000 ist mit dem Wert der Anlagebuchhaltung für die Anlageklasse 2020 (Brücken-/Tunnelbauwerke) abzustimmen. Die Bilanz ist entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.

Bewertung der Straßen

- Der Herstellungszeitpunkt ist zu überprüfen und die Wertermittlung anhand des Baupreiskostenindex vorzunehmen. Die Bilanz ist ggf. entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.

Bewertung des Straßenzubehörs

- Über die Anwendung einer Gruppenbewertung analog „beweglicher Sachen“ ist zu entscheiden und ggf. eine dementsprechende Regelung in die Bilanzierungsrichtlinie der Stadt aufzunehmen.

Sonstiges Infrastrukturvermögen

- Für Pumpwerke sind die Werte zu ermitteln. Sie sind als eigene Anlage bestehend aus Bauwerk und technischer Ausstattung zu bilanzieren. Die Bilanz ist ggf. entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.
- Beim Hochwasserdamm Griesheim BAB A5 bis B33 sind die Eigentumsverhältnisse zu klären und ggf. eine Bilanzierung vorzunehmen.

Die als **Anlage „100020003148 Renaturierung Fließgewässer“** und als **Anlage „100020003152 Vorflutgraben“** erfassten Vermögensgegenstände sind nicht zuordenbar.

- Es ist zu klären, welchen Vermögensgegenständen dieser Wert zuzuordnen ist bzw. ob es sich um eigenständige Vermögensgegenstände handelt. Ggf. sind die Bezeichnungen im Zuge einer eindeutigen Zuordnung zu ändern bzw. die Bilanz entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.

Die **Vorflutgräben „Kreuzschlag“** und **„Am Schwabweg“** dienen der Entwässerung der angrenzenden Baugebiete.

- Hier ist die Abgrenzung zur Stadtentwässerung zu prüfen. Fraglich ist, ob es sich hierbei nicht um eine gebührenfähige Abwasserbeseitigungsanlage für Regenwasser handelt.

Nach Rücksprache mit dem AZV sind folgende Anlagen zu einer Anlage zusammenzufassen, da es sich jeweils um das **identische Objekt** handelt:

- Rückhaltebecken Spitalberg und Rückhaltebecken Waldbachsenke
- Rückhaltebecken Winkelbach und Rückhaltebecken Östlich der Bahn

Bei der Ausweisung **Rückhaltebecken Waldbachsenke** handelt es sich nach Kenntnis des AZVs um eine Unterhaltungsmaßnahme.

- Der Ansatz und die Ausweisung der o.a. Rückhaltebecken ist zu prüfen.

bewegliche Vermögensgegenstände

Unter diesen Positionen wurden trotz Anwendung der **Vereinfachungsregel nach § 62 Abs. 1 GemHVO** Vermögensgegenstände bilanziert, deren Anschaffung vor dem 01.01.2003 liegt. Des Weiteren befinden sich unter den zu diesen Bilanzpositionen erfassten Vermögensgegenständen auch **geringwertige Wirtschaftsgüter**, die nach der Verfügung der OB nicht zu bilanzieren sind.

- Diese Gegenstände sind aus der Anlagebuchhaltung auszubuchen. Die Bilanz ist entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.

Diese Vermögensgegenstände wurden teilweise als Gruppe zusammengefasst und gemeinsam bewertet. § 37 Abs. 3 GemHVO räumt diese Möglichkeit für bewegliche Anlagegüter ein. Die Anwendung einer **Gruppenbewertung** ist jedoch für die betreffenden Anlagegüter in einer Bilanzierungsrichtlinie einheitlich zu regeln. Ein individuelles Wahlrecht bei der Verbuchung verstößt gegen das Prinzip der Bilanzklarheit.

- Über die Anwendung einer Gruppenbewertung für bewegliche Sachen ist zu entscheiden und ggf. eine dementsprechende Regelung in die Bilanzierungsrichtlinie der Stadt aufzunehmen.

Bei Anlagegütern mit der Bezeichnung „**Sanierung**“ oder „**Erneuerung**“ ist zu prüfen, ob hier eine Zuordnung zum Gebäude zu erfolgen hat (Heizung, Versorgungsleitungen).

- Diese Gegenstände sind ggf. aus der Anlagebuchhaltung auszubuchen. Die Bilanz ist dann entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.

Das „**Forschungsprojekt Klimatisierung**“ stellt kein Anlagegut dar. Lediglich die im Rahmen der Umsetzung der Forschungsergebnisse geschaffenen Gegenstände sind hier zu verbuchen.

- Dieser „Gegenstand“ ist aus der Anlagebuchhaltung auszubuchen. Die Bilanz ist entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.

Kunstgegenstände

- Über die Anwendung einer Gruppenbewertung für bewegliche Sachen ist zu entscheiden und ggf. eine dementsprechende Regelung in die Bilanzierungsrichtlinie der Stadt aufzunehmen.
- Über die Durchführung einer Bilanzierung von Kunstgegenständen, die unter der GWG-Grenze liegen, ist eine Entscheidung zu treffen und die Verfügung der OB ggf. zu ergänzen.

Im Zuge der Prüfung der Eröffnungsbilanz wurden folgende Feststellungen getroffen, die analog für den Jahresabschluss 2009 gelten:

Kultur-/Bau-/Bodendenkmäler

- Für die mit der Bezeichnung „Sanierung“ erfassten Anlagegüter sind die Werte und evt. die Restnutzungsdauer zu überprüfen. Die Anlagegüter sind umzubenennen.
- Da Sanierungskosten für Denkmäler keine investiven Anteile besitzen, sind diese Gegenstände aus der Anlagebuchhaltung auszubuchen. Die Bilanz ist entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.

geleistete Anzahlungen/Anlagen im Bau

- Das im Zuge des Ausbaus Schulzentrum Nord fertig gestellte Objekt Mensa ist zu aktivieren; der Anteil der AIB ist umzubuchen. Die AIBs sind zukünftig zeitnah aufzulösen.

verbundene Unternehmen

- Der Ansatz für die Beteiligung an der Stadtbau GmbH ist zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Sondervermögen

Bei verschiedenen Grundstücken bestehen ein bzw. mehrere **Allmendrechte**. Sie stellen somit Gemeindegliedervermögen dar. Da vom Allmendrecht nur Teilflächen der Grundstücke betroffen sind, kann der vollständige Ausweis unter der entsprechenden Position des Sachvermögens (Grundstücke) erfolgen.

- Die Mitzugehörigkeit ist jedoch in der Bilanz zu vermerken oder im Anhang anzugeben (§ 47 Abs. 3 GemHVO)

Sonstige Beteiligungen

Das ursprünglich an die VHS geleistete Startkapital ist keine Einlage sondern ein „verlorener Zuschuss“. Dies ist auch an folgender Satzungsregelung der VHS erkennbar: das vorhandene Vermögen wird im Falle einer Auflösung gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

- Der Wert der „Beteiligung“ an der VHS ist auf Null zu setzen.
- Der anteilige Beteiligungswert der Stadt an der WRO ist zu ermitteln und zu bilanzieren.

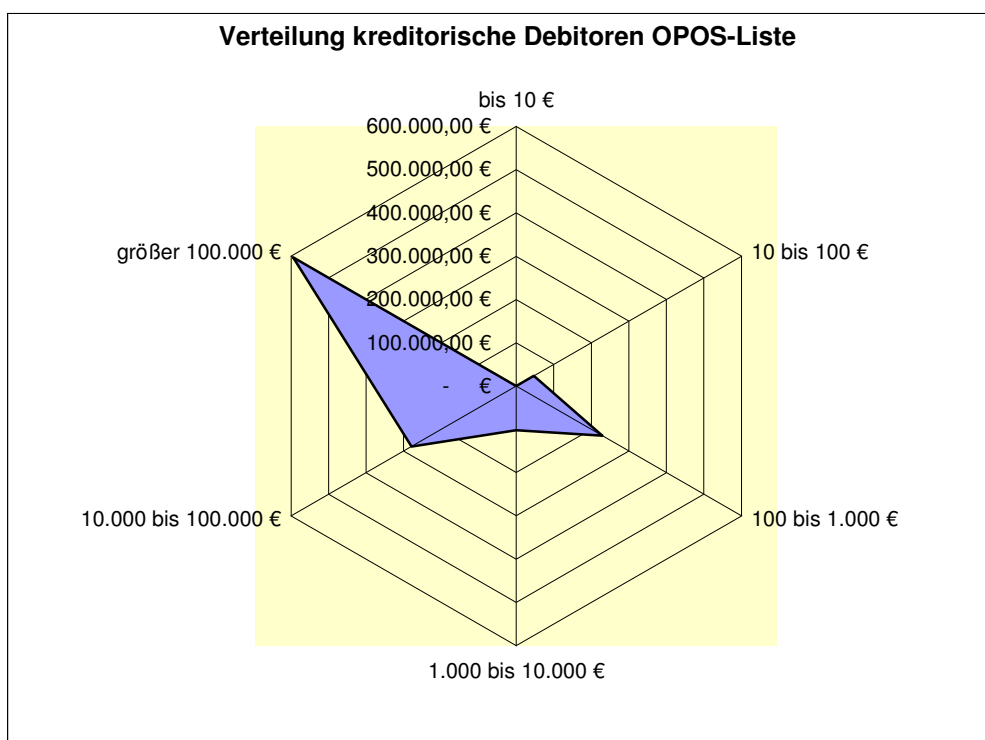
Ausleihungen

Zur Vorfinanzierung von Investitionen wurden an Vereine verschiedene Darlehen ausgezahlt. Diese Ausleihungen wurden bisher in der kameralen Rechnung im SHV abgebildet. Sie stellten Kasseneinnahmereste dar und wurden in der Eröffnungsbilanz als privatrechtliche Forderung ausgewiesen. Da es sich hierbei um keine Leistungsforderungen handelt, ist unter Beachtung des Grundsatzes der Bilanzklarheit eine Ausweisung als Forderung nicht zulässig.

- Die Bilanzierung der BSB-/Sponsoring-Vorfinanzierung als Ausleihungen ist zukünftig vorzunehmen.

Forderungen

- Es ist im Rahmen der Erstellung künftiger Jahresabschlüsse die Werthaltigkeit von befristet niedergeschlagenen Forderungen zu überprüfen.
- Die korrekte Ausweisung der kreditorischen Debitoren ist zukünftig im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten vorzunehmen.



Die von den **Erschließungsträgern** der Stadt für ihre Grundstücke in Rechnung gestellten Beträge stellen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach § 44 GemHVO bzw. § 255 HGB dar. Sie sind somit als nachträgliche Herstellungskosten zu aktivieren.

- Der Ausweis als Forderung bis zum Verkauf an Dritte ist nicht zulässig. Die korrekte Verbuchung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen.

Die negativ ausgewiesene Forderung „**Satte Klamm**“ in Höhe von 306.257,07 € basiert auf der Zahlung von Fördergeldern für die Beseitigung der Altlasten auf den Grundstücken des Gebietes.

- Diese Beträge sind als Verbindlichkeit (analog „erhaltene Anzahlungen“) zu verbuchen.

Einzelwertberichtigungen wurden im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht vorgenommen. Nach Prüfung der Niederschlagungsliste sind bereits bei der Einnahmeart Steuern Forderungen in Höhe von 2.061.131,99 € vorhanden, die als „zweifelhaft“ einzustufen sind (befristet niedergeschlagen).

- Einzelwertberichtigungen auf Forderungen sind künftig vorzunehmen.

Pauschalwertberichtigungen wurden im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht vorgenommen. Erfahrungswerte für den Bereich Steuern, Gebühren sowie privatrechtliche Entgelte konnten der Revision nicht mitgeteilt werden.

- Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen sind künftig vorzunehmen.

Liquide Mittel

Auf dem **HR-Verrechnungskonto** erfolgt die Abgrenzung zum SAP-Modul dvvPersonal, das ab dem 01.01.2009 bei der Stadt im Einsatz ist. Als Bestand auf dem Verrechnungskonto wurde die Besoldung der Beamten ausgewiesen, die für Januar 2010 bereits im Jahr 2009 ausgezahlt wurden.

- Dieser Bestand ist zukünftig im Rahmen einer transitorischen Rechnungsabgrenzung unter der Position „Aktive Rechnungsabgrenzung“ auszuweisen.

Auf dem **Bankverrechnungskonto Ordnungswidrigkeiten (OWI 21)** erfolgt die Abgrenzung zum Vorverfahren OWI 21. Die Debitoren-Buchhaltung für Bußgeldforderungen erfolgt in diesem Verfahren autonom. Erst nach Zahlung der im Verfahren erzeugten Forderungen erfolgt die Verbuchung im Rechnungswesen SAP. Der Gesamtbetrag der Forderungen ist bei dieser Verfahrensweise nicht automatisch im Jahresabschluss ausgewiesen.

- Im Jahresabschluss 2009 sind hier 112.184,97 € als Forderung ausgewiesen. Dieser Betrag wurde im Januar 2010 – so wie o.a. - wieder ausgebucht. Das Bankverrechnungskonto OWI 21 weist keinen Bestand aus.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Unter der Anlageklasse A0900 sind Zuschüsse für die **Klimatisierung von Schulen** ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Zahlungen an die Fachhochschule Offenburg für die Durchführung eines Forschungsprojektes im Auftrag der Stadt. Für die Finanzierung des Projektes hat die Stadt einen öffentlichen Zuschuss erhalten. Im Rahmen des Projektes wurde eine Analyse des Ist-Zustandes durchgeführt und ein Konzept erarbeitet, das auch notwendige Investitionen auswies. Die Erstellung des Konzepts stellt keine Investition dar. Als Investitionen sind nur die angeschafften Investitionsgüter anzusehen.

- Die Sonderposten für das Forschungsprojekt sind zu überprüfen und ggf. zu berichtigen. Die Eröffnungsbilanz ist ggf. entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen (siehe auch Prüfung EB)

Sonderposten

- Es ist ein Verfahren zur Kontrolle von Sonderposten und korrespondierenden Anlagegütern festzulegen.
- Die Bildung eines Sammelguts für einzelne Sonderpostenarten ist mit Blick auf die Zuordnung und den unterschiedlichen Abschreibungs-/ Auflösungszeiträumen nicht zulässig. Die Erschließungsbeiträge sind nach Straßen getrennt zu erfassen.
- Die Sonderposten für das **Forschungsprojekt „Klimatisierung Schulen“** ist zu überprüfen und ggf. zu berichtigen. Die Eröffnungsbilanz ist ggf. entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen (siehe auch 19. Aktive Rechnungsabgrenzung).
- Der Ansatz der Sonderposten für **Erschließungsbeiträge** ist zu überprüfen. Die Bilanz ist ggf. entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.

- Der Ansatz der Sonderposten für **Stellplatzverpflichtungen** ist aufzulösen. Die Bilanz ist entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.
- Zuschüsse/Beiträge, die „Anlagen im Bau“ betreffen, sind erst ab dem Zeitpunkt aufzulösen, zu dem die Aktivierung als fertig gestelltes Anlagegut erfolgte.
- Sonderposten wurden vereinzelt aufgelöst, obwohl sie mit einer **Anlage im Bau** korrespondierten.

Die Erschließung von Baugebieten wurde in der Vergangenheit Erschließungsträgern übertragen. Vertraglich wurde vereinbart, dass das Eigentum an den vom Erschließungsträger hergestellten Erschließungsanlagen (Straßen, Ausgleichsflächen, Abwasser-/Wasserleitungen) unentgeltlich auf die Stadt bzw. die Abwasserbeseitigung/ Wasserversorgung übertragen werden soll.

- Die Sonderposten für die **unentgeltlich erworbenen Erschließungsanlagen und Grundstücke** sind zu bilden. Die Bilanz ist entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.

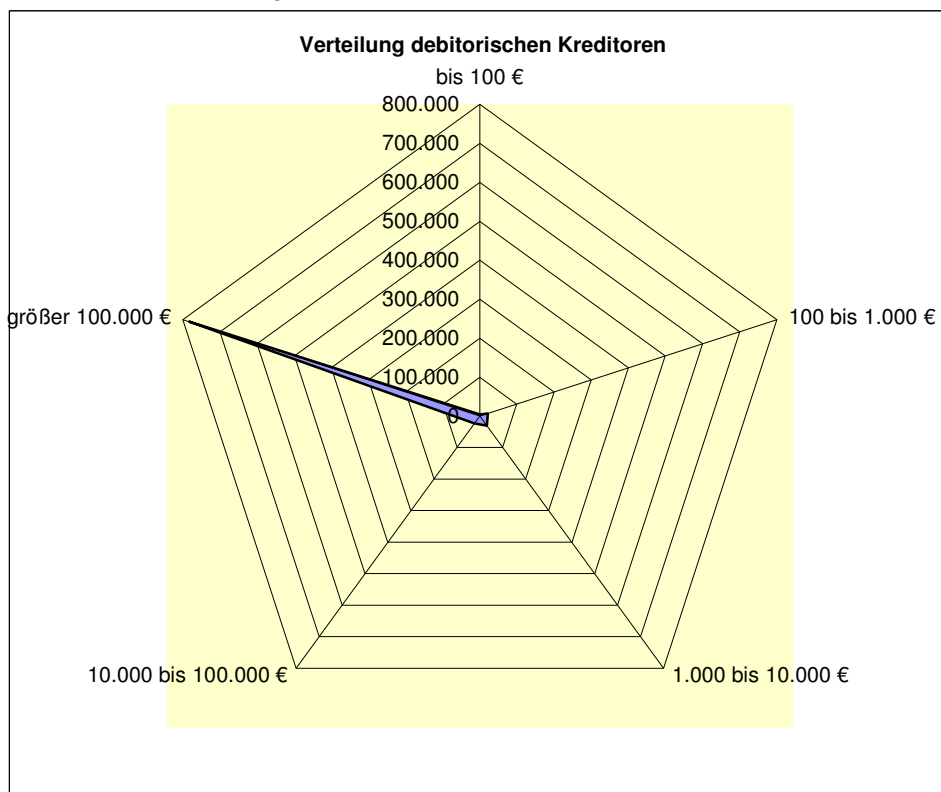
Rückstellungen

- Die Verpflichtungen aus Leasing-Verträgen sind über die zum Stichtag bestehende Vertragsrestlaufzeit zu ermitteln und nach § 42 GemHVO unter der Bilanz anzugeben.
- Bei der Bildung der Rückstellung für die **Altersteilzeit (ATZ)** ist der Betrag für die Abfindungsleistung sowie die bestehenden Förderzusagen zu berücksichtigen.
- Für das Sabbatjahr ist analog zur ATZ eine Rückstellung zu bilden.

Im Eigentum der Stadt befinden sich 103 Grundstücke mit Altlastenrelevanz. Auf 11 Grundstücken bestehen Altlasten, für die eine Beseitigungspflicht besteht. Für das Gebiet „Satte Klamm“ hat die Stadt in diesem Kontext bereits ein Zuschuss für die **Altlastenbeseitigung** erhalten.
- Für die Durchführung der Altlastensanierung „Satte Klamm“ wurde keine Rückstellung gebildet. Diese Pflichtrückstellung ist nachzuholen. Der erhaltene Zuschuss ist bei Bildung der Rückstellung mindernd zu berücksichtigen.
- Für die weiteren o.a. Grundstücke ist der Rückstellungsbetrag zu ermitteln und dieser ebenfalls der Rückstellung zuzuführen (Verrechnung mit Kapitalposition).
- Im Jahresabschluss sind Rückstellungen für **anhängige Gerichtsverfahren** zu bilden.
- Die **FAG-Rückstellung** ist anzupassen. Die Bilanz ist entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.

Verbindlichkeiten

In der Kreditorenbuchhaltung sind negative Verbindlichkeiten in Höhe von 862.307,85 € ausgewiesen. Diese stellen Forderungen dar und reduzieren durch den Ausweis unter dieser Position den Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten.



- Die korrekte Ausweisung der kreditorischen Debitoren ist zukünftig im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten vorzunehmen.

L Finanz-/Vermögenssituation

1. Liquidität

Die **Liquiditätsgrade** weisen folgende Zahlen auf:

Beträge in Euro	2009	Zielwert
Liquidität 1. Grades	112%	10 - 30 %
flüssige Mittel x 100	27.998.519	
kfr. Fremdkapital	24.933.565	
Liquidität 2. Grades	139%	100 - 120 %
flüssige Mittel + Forderungen x 100	34.600.252	
kfr. Fremdkapital	24.933.565	

Die Zielwerte für die Liquiditätsgrade wurden zum Stichtag erreicht.

Die **Bewegungsbilanz** wird aus zwei aufeinander folgenden Jahresbilanzen gebildet. Für das Jahr 2009 ergibt sie sich aus der Eröffnungsbilanz 2009 und der Vermögensrechnung zum 31.12.2009. Aus der Bewegungsbilanz können sowohl Investitionen (Mittelverwendung) als auch die dazu verwendeten Mittel (Mittelherkunft) entnommen werden.

Bewegungsbilanz	Bestand		Veränderungen			
	31.12.2009	01.01.2009	Mittelverwendung		Mittelherkunft	
	TEuro	TEuro	kurzfristig TEuro	langfristig TEuro	kurzfristig TEuro	langfristig TEuro
Aktiva						
I. Sachvermögen, Beteiligungen	381.077.178	378.687.473		2.389.705		0
II. Forderungen, liquide Mittel						
Ausleihungen (langfr. Forderungen)	736.465	683.355		53.110		0
sonstiges	34.600.252	31.608.811	2.991.442		0	
III. Rechnungsabgrenzung	3.478.319	-720	3.479.039		0	
	419.892.214	410.978.919				
Passiva						
I. Basiskapital	281.432.493	283.649.048		2.216.555		0
II. Rücklagen, Fehlbeträge	1.502.922	0	0		1.502.922	
III. Sonderposten	80.193.357	78.465.411	0			1.727.946
IV. Fremdkapital						
langfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen	31.829.878	34.782.814		2.952.936		0
kurzfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen	2.771.641	1.762.646	0		1.008.996	
Rückstellungen	22.161.924	12.319.000	0		9.842.924	
V. Rechnungsabgrenzung	0	0	0		0	
	419.892.214	410.978.919	6.470.481	7.612.306	12.354.841	1.727.946
Gesamtsumme			14.082.787		14.082.787	
in Prozent			46%	54%	88%	12%

2. Bilanzaufbau/Finanzlage

Die Bilanz 2009 weist folgende Struktur auf:

AKTIVA			PASSIVA		
	31.12.2009 Euro	01.01.2009 Euro		31.12.2009 Euro	01.01.2009 Euro
Sachvermögen, Beteiligungen	381.077.178	378.687.473	Basiskapital, Rücklagen	282.935.415	283.649.048
Forderungen, Ausleihungen, liquide Mittel	38.815.037	32.291.446	Sonderposten	80.193.357	78.465.411
Summe	419.892.214	410.978.919	Rückstellungen	22.161.924	12.319.000
			Fremdkapital	34.601.519	36.545.460
			Summe	419.892.214	410.978.919

Sachvermögen, Beteiligungen	91%	92%	Basiskapital, Rücklagen	67%	69%
Forderungen, Ausleihungen,	9%	8%	Sonderposten	19%	19%
			Rückstellungen	5%	3%
			Fremdkapital	8%	9%
			Eigenkapital-Quote 1	67%	69%
			Eigenkapital-Quote 2	86%	88%

Die **Bilanzstruktur** ist die wertmäßige Darstellung der einzelnen Bilanz-Posten bei den Aktiva und Passiva entsprechend der Bilanzgliederung. Zur Erfüllung kommunaler Aufgaben ist ein großer Vermögensbestand erforderlich. D.h. die Stadt ist ein besonders anlagenintensiver Betrieb (91%). Hieraus resultiert eine starke Kapitalbindung. Die Rechnungsergebnisse künftiger Jahre werden durch hohe Abschreibungen und Unterhaltungskosten beeinflusst.

Aufgrund der Schwankungen im Bereich Rückstellungen, die überwiegend auf die FAG-Rückstellungen zurückzuführen sind, werden die Rückstellungen separat ausgewiesen.

Das Eigenkapital ergibt sich in der kommunalen Bilanz aus der Addition von Basiskapital, Rücklagen und Sonderposten (**Eigenkapital-Quote 1**).

Da Sonderposten (Zuschüsse, Beiträge u.ä.) i.d.R. mit einer Verpflichtung zur ertragsmäßigen Auflösung gezahlt wurden, werden sie als Sonderposten ausgewiesen. Sie sind in der **Eigenkapital-Quote 2** berücksichtigt.

Die **Goldene Bilanzregel** besagt, dass Anlagevermögen mit langfristigem Kapital zu finanzieren ist. Die Auswertung der Bilanz ergibt, dass diese Regel von der Stadt Offenburg eingehalten wurde. Es ist somit eine finanzielle Stabilität zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz gegeben.

Anlagedeckungsgrad II

Anlagevermögen	381.077.178 €
langfristiges Kapital	393.455.727 €

3. Kennzahlen

Zur Beurteilung der Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage sowie zum interkommunalen Vergleich können folgende Kennzahlen herangezogen werden:

Zinslastquote	1%
Finanzaufwendungen x 100	1.666.888
ordentliche Aufwendungen	145.668.223
Personalintensität	19%
Personalaufwendungen x 100	28.125.038
ordentliche Aufwendungen	145.668.223
Ergebnisquote der lfd. Verwaltungstätigkeit	64%
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit x 100	963.522
Jahresergebnis	1.502.922
Abschreibungslastquote	285%
Abschreibungen x 100	13.045.960
Auflösung von Sonderposten	4.583.388
Steuerquote	40%
Steuererträge x 100	58.134.384
ordentliche Erträge	146.631.745
Finanzausgleichquote	105%
Aufwendungen FAG x 100	69.622.173
Erträge FAG	66.092.214

M Tätigkeit der Revision

1. Aufgaben

Rechtsgrundlage	Inhalt	Details/Bemerkungen
§ 110 GemO	Örtliche Prüfung der Jahresrechnung	ab 2009 nach NKHR
§ 111 (1) GemO	Örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse - Eigenbetriebe	- Stadtentwässerung - Technische Betriebe Offenburg
§ 111 (2) GemO	Örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse - Stiftungen/Treuhandvermögen	- René-Camille-Maier-Stiftung - Kultur-Stiftung
§ 112 (1) Nr.1 GemO	Laufende Prüfung der Kassenvorgänge	Stadt und Eigenbetriebe
§ 112 (1) Nr.2 GemO	Durchführungen von Kassenprüfungen	Stadt und Eigenbetriebe
§ 112 (1) Nr.3 GemO	Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensgegenstände	Stadt und Eigenbetriebe
§ 112 (2) Nr.1 GemO	Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung	Stadt und Eigenbetriebe
§ 112 (2) Nr.2 GemO	Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und Vergabeverfahren sowie Architektenverträge	Stadt und Eigenbetriebe
Auftrag	Prüfung der Jahresabschlüsse von Stiftungen	- Aenne Burda-Stiftung - Dietrich-Stiftung
Auftrag	Prüfung der Jahresabschlüsse von Zweckverbänden	- Gewerbepark Raum Offenburg - Abwasserzweckverband - Klärschlamm-trocknung - Zweckverband Mühlkanal
Auftrag	Prüfung der Jahresabschlüsse von Sonstigen	- Aktionsgemeinschaft-Stegermatt - Jugendberufshilfe e.V.
Auftrag	Kassenprüfungen bei Zweckverbänden	- Gewerbepark Raum Offenburg - Abwasserzweckverband - Klärschlamm-trocknung Nördlicher Ortenaukreis
Auftrag	Prüfung von Bauvorhaben der Beteiligungen	
§ 10 LDSG	Behördlicher Datenschutzbeauftragter für Stadt und deren Eigenbetriebe	Leiter der Revision

weitere Aufgaben:

- Durchführung von turnusmäßigen Beratungsgesprächen mit Fachbereichen
- Information der Fachbereiche zum Thema Ausschreibungen/Vergaben
- Ausbildungsstelle in der Verwaltung
- Begleitung von Organisationsveränderungen/ Umstrukturierungsprozesse

Zur Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung ist die Durchführung von Schwerpunktprüfungen unterjährig vorgesehen.

2. Organisation

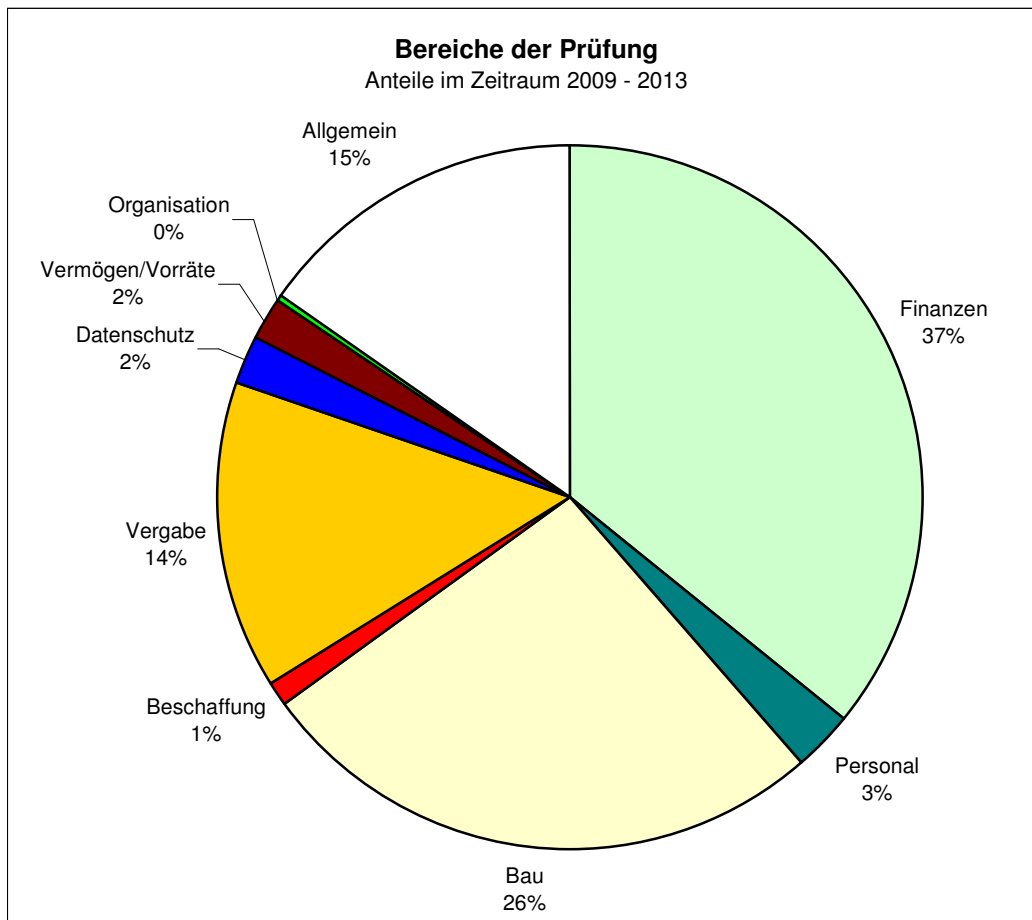
Die Revision ist als Organisationseinheit 0.2 eingerichtet. Hierdurch wird der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit Rechnung getragen. Disziplinarrechtlich ist der Leiter der Oberbürgermeisterin unterstellt.

Personelle Ausstattung

Funktion	Bereich	Stellen/ Anzahl
Leiter/in	Führung	1
Sachbearbeiter/in	Verwaltung	1,5
Sachbearbeiter/in	Technik	2

3. Prüfungsfelder

Die Revision ist nach der aktuellen Prüfungsplanung in folgenden Bereichen tätig:



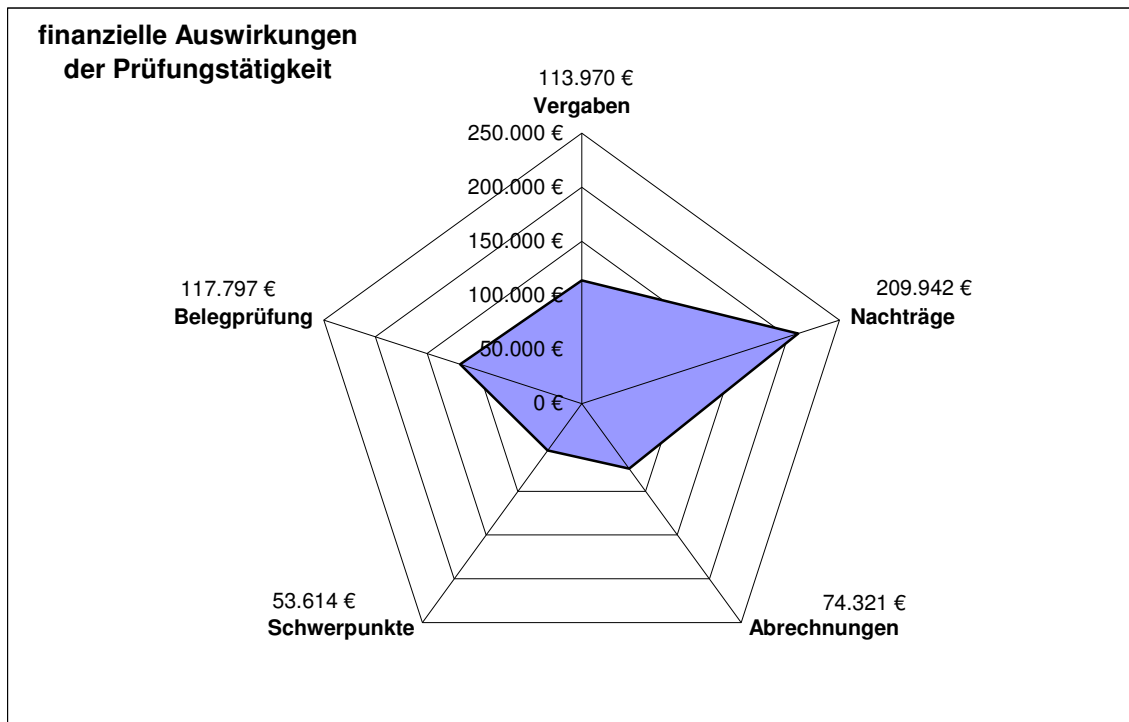
Die Zeitanteile beruhen auf Schätzungen und Erfahrungswerten.

Die Ergebnisse der Schwerpunktprüfungen werden in Prüfungsteilberichten und Prüfungsfeststellungen dokumentiert. Das Jahr 2009 betreffend wurden 16 Prüfungsteilberichte und 6 Prüfungsfeststellungen erstellt.

Ab 2009 wird das NKHR von der Stadt angewandt. Die damit verbundene Änderung in der Rechnungslegungssystematik hat Auswirkungen auf die gesamte Prüfungstätigkeit. Ebenso werden höhere Anforderungen an die Fach- und Methodenkompetenz der Prüfer/innen gestellt.

4. Auswirkungen der Prüfungen

Bei der Revision werden die finanziellen Auswirkungen der Prüfungstätigkeit dokumentiert. Sie weisen einen schwankenden Jahreswert auf. Er liegt jedoch im Mittel immer im sechsstelligen Euro-Bereich. Diese finanziellen Auswirkungen sind jedoch in der Rechnungslegung der Stadt nicht explizit ausgewiesen. Erlöse ergeben sich lediglich aus der Verbuchung von Kostenerstattungen für Dienstleistungen für Sondervermögen oder Beteiligungen.



Die dokumentierten Beträge sind messbare Verbesserungen von korrigiertem Verwaltungshandeln. Schwerpunkte der Feststellungen mit finanziellen Auswirkungen liegen im bautechnischen Bereich. Dies deckt sich mit den Erfahrungen und Ergebnissen der Prüfungsinstanzen anderen Kommunen.

Offenburg, 17. August 2011
 Stadt Offenburg
 - Organisationseinheit Revision -

Bodo Schaffrath